



-Fit4ESG Ein Handbuch

Ein Servicedokument für Nachhaltigkeitsberichterstattung der Bundessparte Gewerbe und Handwerk von Mag. Lukas Anton Koo und Alexandra Vlasich, LL.M.

Impressum:

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundessparte Gewerbe und Handwerk der Wirtschaftskammer Österreich,
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Autoren: Mag. Lukas Anton Koo, Alexandra Vlasich, LL.M.

Grafik: Patricia Zethofer, BSc.

Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn
Wien, 2025.

Stand: November 2025

Fotos: stock.adobe.com | Christian Vorhofer | Weinwurm Fotografie

Copyright und Haftung:

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Es wird der Stand zum Zeitpunkt der Erstellung abgebildet. Das Fit4ESG-Handbuch erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegt einem permanenten und raschen Wandel. Die derzeit noch in Entwicklung befindlichen Omnibuspakete der EU können nicht abschließend berücksichtigt werden. Dieses Dokument verwendet Fachbegriffe. Diese werden nicht gegendered. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter. Das Servicedokument wurde mit fachlicher Unterstützung von klimaaktiv, der Klimaschutzinitiative des Bundes, erstellt.

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	9
EINLEITUNG	10
1. FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM EINSTIEG	11
1.1. Warum gibt es ein Handbuch für Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Gewerbe und Handwerk?	11
1.2. Warum wurde der VSME-Berichtsstandard für KMU entwickelt?	11
1.3. Für wen ist der VSME-Standard relevant?	12
1.4. Wie ist der VSME-Standard aufgebaut?	12
1.5. Warum sollten Unternehmen nach dem VSME-Standard berichten?	12
2. DIE DREI SÄULEN DER NACHHALTIGKEIT	14
2.1. Drei gleichwertige Dimensionen	14
2.2. Der ganzheitliche Ansatz	15
2.3. Nachhaltigkeit als Chance für Unternehmen	15
3. ÜBERBLICK ÜBER UMWELT- UND NACHHALTIGKEITSSTANDARDS UND WEITERE INITIATIVEN	16
3.1. Der VSME-Standard – Nachhaltigkeit einfach und verständlich dokumentieren	16
3.1.1 Warum wurde der VSME-Standard entwickelt?	16
3.1.2 Ziele des VSME-Standards	17
3.1.3 Modularer Aufbau für einen einfachen Einstieg	17
3.2. CSRD	19
3.3. ESRS	19
3.4. Die grundlegenden Unterschiede zwischen CSRD und VSME	20
3.5. GRI	21
3.6. ISO-Standards	21
3.7. EMAS	22
3.8. ESG Data Hub	22
4. VORGEHENSWEISE FÜR DIE ERSTELLUNG EINES NACHHALTIGKEITSBERICHTES	23
4.1. In sieben Schritten zum freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht	23
4.2. Offenlegung von Informationen	24
4.3. Unterstützung bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts erhalten	25
5. GRUNDLAGEN DER STRATEGIE UND BERICHTERSTATTUNG	26
5.1. Basismodul	26
5.1.1 B1 – Grundlagen für die Erstellung	26
5.1.2 B2 – Angaben zu Praktiken, Konzepten und zukünftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft	28
5.2. Comprehensive Modul	29
5.2.1 C1 – Geschäftsmodell und nachhaltigkeitsbezogene Initiativen	29
5.2.2 C2 – Beschreibung von Praktiken, Konzepten und zukünftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft	30

6. ZENTRALE UMWELT- UND ENERGIEDATENPUNKTE FÜR KMU	31
6.1. Basismodul	32
6.1.1 B3 – Energie- und Treibhausgasemissionen	32
6.1.2 B4 – Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden	41
6.1.3 B5 – Biodiversität (Biologische Vielfalt)	42
6.1.4 B6 – Wasser	43
6.1.5 B7 – Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement	44
6.2. Comprehensive Modul	48
6.2.1 C3 – Ziele zur Reduzierung von Treibhausgasen und klimabedingter Wandel	48
6.2.2 Scope 3-Emissionen	50
6.2.3 C4 – Klimabezogene Risiken	52
6.3. Ergänzende Begrifflichkeiten aus dem Bereich Umwelt und Energiedaten	54
6.3.1 Ergänzende Begrifflichkeiten zu Punkt B3 – Energie und Treibhausgasemissionen	54
6.3.2 Ergänzende Informationen zu Punkt B4 – Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden	57
6.3.3 Ergänzende Informationen zu Punkt B5 – Wasserverbrauch	58
6.3.4 Ergänzende Informationen zu Punkt B7 – Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement	60
7. ZENTRALE DATENPUNKTE AUS DEM BEREICH SOZIALES	63
7.1. Basismodul	64
7.1.1 B8 – Beschäftigte: Allgemeine Merkmale	64
7.1.2 B9 – Beschäftigte: Gesundheit und Sicherheit	67
7.1.3 B10 – Entlohnung, Tarif(Kollektiv)verträge und Schulungen	68
7.2. Comprehensive Modul	70
7.2.1 C5 – Zusätzliche (allgemeine) Merkmale der Beschäftigten	70
7.2.2 C6 – Zusätzliche Informationen zu den eigenen Beschäftigten – Konzepte und Verfahren zur Einhaltung der Menschenrechte	72
7.2.3 C7 – Schwerwiegende negative Vorfälle im Bereich der Menschenrechte	73
7.3. Weiterführende Begrifflichkeiten aus dem Bereich Soziales	74
8. ZENTRALE DATENPUNKTE AUS DEM BEREICH UNTERNEHMENSFÜHRUNG	77
8.1. Basismodul	77
8.1.1 B11 – Verurteilung und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung	77
8.2. Comprehensive Modul	79
8.2.1 C8 – Umsatzerlöse aus bestimmten Sektoren und Ausschluss von EU-Referenzwerten	79
8.2.2 C9 – Verhältnis der Geschlechtervielfalt im Leitungs- und/oder Aufsichtsgremium	81
8.2.3 Weiterführende Begrifflichkeiten aus dem Bereich Unternehmensführung	82
9. ZERTIFIZIERUNGEN AUS DEM NACHHALTIGKEITSBEREICH	84
QUELLENVERZEICHNIS	86
HILFSMITTEL	97

VORWORT

Die Unternehmen des Gewerbes und Handwerks stehen vor wachsenden Herausforderungen – sowohl durch rechtliche Anforderungen als auch durch steigenden Kosten- und Wettbewerbsdruck. Eine immer zentralere Rolle nimmt dabei das Thema Nachhaltigkeit ein. Die Bundessparte Gewerbe und Handwerk der Wirtschaftskammer Österreich ist sich der teils schwer nachvollziehbaren Vorgaben und der daraus entstehenden Unsicherheit in den Betrieben bewusst, sieht jedoch zugleich das Potenzial des nachhaltigen Wirtschaftens. Daher ist es uns ein besonderes Anliegen, unsere Mitgliedsbetriebe bestmöglich bei der Transformation hin zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise zu unterstützen. Mit Fit4ESG stellen wir ein auf Einzelunternehmen sowie Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe zugeschnittenes, praxisorientiertes Werkzeug bereit, das Orientierung und Hilfestellung bietet.



© Michael Weinwurm

„Der Begriff Nachhaltigkeit ist in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft allgegenwärtig – doch was bedeutet er wirklich für den betrieblichen Alltag? Fit4ESG übersetzt komplexe ESG-Anforderungen in greifbare Maßnahmen und bietet klare Orientierung für kleine und mittlere Unternehmen. Ziel ist es, Nachhaltigkeit vom Schlagwort zur gelebten Unternehmenspraxis zu machen – mit verständlichen Erklärungen, branchennahen Beispielen und umsetzbaren Empfehlungen.“

Mag. Lukas Anton Koo

Referent der Bundessparte Gewerbe und Handwerk
Vorstandsmitglied von Small Business Standards
Europäischer Energiemanager (EUREM)



© Michael Weinwurm

„Unter Nachhaltigkeit wird oft nur die ökologische Nachhaltigkeit (Umwelt) verstanden. Es zählen jedoch auch die Bereiche Soziales und Unternehmensführung dazu. Das nachfolgende Handbuch soll den Handwerksbetrieben einen umfassenden Überblick zu allen Aspekten der Nachhaltigkeit geben. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Unternehmensstruktur – gerade im Nachhaltigkeitsbereich – bringt oft wichtige Erkenntnisse, die gegenüber Vertragspartnern oder Finanzgebern genutzt werden können.“

Alexandra Vlasich, LL.M.

Referentin der Bundessparte Gewerbe und Handwerk

EINLEITUNG

Dieses Handbuch unterstützt Einzelunternehmen (EPU) sowie Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe (KMU) dabei, zentrale ESG-Datenpunkte (Environmental, Social, Governance) zu verstehen, systematisch zu erfassen, auszuwerten und gezielt aufzubereiten.

Im Mittelpunkt stehen insbesondere Kennzahlen zum Energieverbrauch, zu Treibhausgasemissionen, zur Wassernutzung, zum Abfallaufkommen sowie zur Material- und Ressourceneffizienz. Darüber hinaus gewinnen Daten zur Energieerzeugung, zum Einsatz erneuerbarer Energien, zur Recyclingquote, zum Kältemittelverbrauch zunehmend an Bedeutung, insbesondere in emissions- oder ressourcenintensiven Branchen.

Für Handwerks- und Gewerbebetriebe sind Umweltkennzahlen rund um Gebäude, Produktion, Mobilität und Materialeinsatz besonders relevant. Der größte Teil des Energieverbrauchs entfällt häufig auf Strom, zum Beispiel durch den Betrieb von Maschinen oder Beleuchtung, Heizung und Fahrzeugflotten. In produktionsnahen Gewerken kommen branchenspezifische Prozesse hinzu, etwa Backöfen, Reinigungsanlagen oder Metallverarbeitung.

Darüber hinaus berücksichtigt der VSME-Standard (Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs) auch soziale Aspekte, etwa Arbeitsbedingungen, Gleichstellung, Aus- und Weiterbildung sowie Arbeitssicherheit. Im Bereich Governance geht es um verantwortungsvolle Unternehmensführung, Compliance, Transparenz und ethisches Verhalten.

KMU sollten zunächst jene ESG-Daten erfassen, die direkt mit ihren betrieblichen Kernprozessen verknüpft sind – etwa Strom- und Wärmeverbrauch, Fuhrparkdaten, Abfallmengen oder eingesetzte Materialien. Auf dieser Basis lassen sich gezielte Maßnahmen zur Steigerung der Energie-, Ressourceneffizienz und ökologischer Nachhaltigkeit ableiten, beispielsweise durch den Einsatz von LED-Beleuchtung, verbesserte Wärmedämmung, Photovoltaikanlagen, die Umstellung auf E-Fahrzeuge oder durch Abfallvermeidung.

Durch die gezielte Erfassung ESG-relevanter Daten können KMU nicht nur ihre Nachhaltigkeitsleistung verbessern, sondern sich auch strategisch in nachhaltigen Lieferketten positionieren, Fördermittel beantragen und gesetzliche Anforderungen frühzeitig erfüllen.



1. FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM EINSTIEG

1.1. WARUM GIBT ES EIN HANDBUCH FÜR NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG FÜR DAS GEWERBE UND HANDWERK?

Die Bundespartei Gewerbe und Handwerk stellt mit diesem Handbuch ein praxisnahe Werkzeug zur Verfügung, das Einzelunternehmen (EPU) sowie Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe (KMU) in Österreich bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts nach dem freiwilligen VSME-Standard der EU (Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs) unterstützt.

Informationen zur Definition von Klein- und Mittelbetrieben in Österreich finden Sie im Servicebereich auf der WKÖ-Website:

[Definition: Was versteht man unter KMU in der Statistik?](#)

1.2. WARUM WURDE DER VSME-BERICHTSSTANDARD FÜR KMU ENTWICKELT?

Immer mehr Geschäftspartner, Banken und Investoren fordern von Unternehmen transparente Informationen zu ihrer Nachhaltigkeitsleistung.

Hier setzt der **VSME-Standard** an, indem er als freiwilliger Berichtsstandard einen Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht börsennotierter KMU bietet. Er unterstützt KMU dabei, ihre

Leistungen in den Bereichen **Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance)** – **kurz ESG** – strukturiert und nachvollziehbar zu dokumentieren und somit Anfragen ausreichend zu beantworten.

Der VSME schützt KMU vor übermäßigen Anfragen und daraus resultierenden Berichtspflichten und definiert eine sogenannte Obergrenze (auch **Value Chain Cap** genannt). Diese Schutzfunktion legt fest, welche Informationen von KMU im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung angefragt werden dürfen. Der VSME-Standard wurde am 30. Juli 2025 von der Europäischen Kommission als freiwilliger Standard empfohlen.

1.3. FÜR WEN IST DER VSME-STANDARD RELEVANT?

Die Anwendung des VSME-Standards eignet sich besonders für **KMU**, die ESG-Informationen bereitstellen müssen – etwa gegenüber Banken, Investoren oder Geschäftspartnern. Der Standard hilft, diese Anforderungen einheitlich, nachvollziehbar und ressourcenschonend zu erfüllen.

1.4. WIE IST DER VSME-STANDARD AUFGEBAUT?

Der VSME besteht aus zwei Modulen:

- **Basismodul:** Enthält grundlegende ESG-Daten (11 Offenlegungen)
- **Comprehensive Modul:** Ergänzt das Basismodul um vertiefende ESG-Informationen (9 Offenlegungen)

1.5. WARUM SOLLTEN UNTERNEHMEN NACH DEM VSME-STANDARD BERICHTEN?

1. Einheitliche ESG-Kommunikation

Der VSME ersetzt unterschiedliche Fragebögen durch ein standardisiertes Format – das spart Zeit und schafft Klarheit.

2. Wettbewerbsvorteil

Ein VSME-Bericht signalisiert Transparenz und Verantwortung, stärkt das Vertrauen von Stakeholdern und kann den Zugang zu Ausschreibungen oder Finanzierungen erleichtern.

3. Zukunftssicherheit

Der VSME erleichtert den Einstieg in die ESG-Berichterstattung und bereitet strategisch auf zukünftige Anforderungen vor.

4. Schutz vor übermäßigen Anforderungen

Der VSME-Standard bietet Schutz vor übermäßigen Anfragen zu Nachhaltigkeitsinformationen, indem er für kleine und mittlere Unternehmen einen einheitlichen Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung schafft.

Dazu hat die Europäische Kommission am 30. Juli 2025 **Empfehlungen für Unternehmen und Finanzakteure veröffentlicht, die Nachhaltigkeitsinformationen von KMU anfordern:**

- Unternehmen, die nach der CSRD berichten müssen und Daten von KMU in ihrer Wertschöpfungskette benötigen, sollen ihre Anfragen so weit wie möglich auf die Angaben beschränken, die gemäß dem Standard für freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung (VSME-Standard) bereitgestellt werden.
- Banken, Versicherungen, Kreditinstitute und Finanzmarktteilnehmer sollen ebenfalls ihre Anfragen zu Nachhaltigkeitsinformationen so weit wie möglich auf die Angaben beschränken, die gemäß dem Standard für freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung (VSME-Standard) bereitgestellt werden.

Empfehlung: Ein frühzeitiger Einstieg in die VSME-Berichterstattung bietet KMU Klarheit und Handlungsspielraum – jetzt starten lohnt sich!

Am 26. Februar 2025 hat die Europäische Kommission zwei Maßnahmenpakete veröffentlicht, die darauf abzielen, die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu vereinfachen und bürokratische Hürden abzubauen – insbesondere für KMU. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen zu erhöhen. Die endgültige Ausgestaltung befindet sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Handbuchs (November 2025) noch in Abstimmung. Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegt einem permanenten und raschen Wandel. Das Fit4ESG-Handbuch bildet den Stand zum Zeitpunkt seiner Erstellung ab und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die derzeit noch in Entwicklung befindlichen Omnibuspakete der EU können daher nicht abschließend berücksichtigt werden.

Weiterführende Informationen zur ESG-Omnibus Initiative finden Sie im Servicebereich auf der WKÖ-Website:

[ESG-Omnibus Initiative – Erleichterungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung](#)



2. DIE DREI SÄULEN DER NACHHALTIGKEIT

Nachhaltigkeit bedeutet, Ressourcen so zu nutzen, dass die Bedürfnisse der heutigen Generation erfüllt werden, ohne die Möglichkeiten zukünftiger Generationen zu gefährden. Es geht darum, ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte in Einklang zu bringen, um Umweltschutz, soziale Gerechtigkeit und langfristige wirtschaftliche Stabilität zu sichern.

2.1. DREI GLEICHWERTIGE DIMENSIONEN

1. Ökologische Nachhaltigkeit

zielt auf den Schutz der Umwelt ab – zum Beispiel durch Klimaschutz, Ressourcenschonung, Biodiversität und Energieeffizienz.

2. Ökonomische Nachhaltigkeit

fokussiert auf langfristig stabiles und werteorientiertes Wirtschaften, das den Unternehmenszweck und verantwortungsvolle Geschäftsbeziehungen in den Mittelpunkt stellt.

3. Soziale Nachhaltigkeit

strebt soziale Gerechtigkeit an – etwa durch faire Arbeitsbedingungen, Geschlechter-gleichstellung, gerechte Entlohnung und die Bekämpfung von Armut und Diskriminierung.

2.2. DER GANZHEITLICHE ANSATZ

Die **drei Säulen der Nachhaltigkeit** – ökologisch, sozial und ökonomisch – sind eng miteinander verbunden und bilden gemeinsam die Grundlage für eine ganzheitlich nachhaltige Entwicklung. Dieser ganzheitliche Ansatz betrachtet Nachhaltigkeit nicht isoliert, sondern als Zusammenspiel aller drei Dimensionen.

- **Ökologie ↔ Ökonomie**

Eine intakte Umwelt ist Voraussetzung für langfristiges Wirtschaften (z. B. fruchtbare Böden, sauberes Wasser, stabiles Klima).

- **Ökonomie ↔ Soziales**

Wirtschaft schafft Arbeitsplätze und Wohlstand und fördert damit soziale Sicherheit und Lebensqualität. Umgekehrt ist soziale Gerechtigkeit wichtig für eine stabile und produktive Wirtschaft.

- **Soziales ↔ Ökologie**

Eine soziale Marktwirtschaft achtet darauf, dass Umweltmaßnahmen mitbedacht werden.

2.3. NACHHALTIGKEIT ALS CHANCE FÜR UNTERNEHMEN

Betriebliche Maßnahmen in der Kreislaufwirtschaft, Energieeffizienz und nachhaltige Produktion können **Kosten und Ressourcen einsparen**, ohne den betrieblichen Output – also Produktionsmenge oder Leistungsfähigkeit – zu beeinträchtigen, und wirken sich dadurch positiv auf den Umsatz aus.

- **Kosten senken & Umsatz steigern**

Kreislaufwirtschaft, Energieeffizienz und nachhaltige Produktion stärken.

- **Innovation fördern**

Nachhaltigkeit und Digitalisierung gemeinsam denken (Twin Transition).

- **Fachkräfte gewinnen**

Nachhaltiges Personalmanagement stärkt die Arbeitgeberattraktivität.

- **Widerstandsfähigkeit erhöhen**

ESG-Risiken besser managen, Lieferketten stabilisieren.

- **Finanzierung sichern**

ESG-Kriterien können Kredit- und Förderbedingungen positiv beeinflussen.

Weiterführende Informationen zu den Themen Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft finden Sie im Servicebereich auf der WKO-Website:

[Grundlagen für mehr Nachhaltigkeit im Unternehmen](#)

[Kreislaufwirtschaft – Zirkuläre Geschäftsmodelle als Chance für Unternehmen](#)



3. ÜBERBLICK ÜBER UMWELT- UND NACHHALTIGKEITSSTANDARDS UND WEITERE INITIATIVEN

3.1. DER VSME-STANDARD – NACHHALTIGKEIT EINFACH UND VERSTÄNDLICH DOKUMENTIEREN

Der VSME-Standard (Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs) ist ein **freiwilliger Berichtsrahmen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**, die ihre Leistungen in den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) – kurz ESG – strukturiert und verständlich erfassen sowie transparent kommunizieren möchten.

3.1.1 WARUM WURDE DER VSME-STANDARD ENTWICKELT?

Immer mehr **Geschäftspartner, Banken und Investoren** fordern von Unternehmen transparente Informationen zu ihrer Nachhaltigkeitsleistung. Der VSME-Standard ist eine einheitliche und anerkannte Struktur für KMU, um diese ESG-Daten effizient zu erfassen, aufzubereiten und bereitzustellen. Durch die strukturierte Datenerhebung nach VSME entsteht eine verlässliche Grundlage für interne Verbesserungsprozesse – etwa zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Optimierung sozialer Standards oder zur Weiterentwicklung des Risikomanagements. Gleichzeitig hilft der VSME dabei, externe Anforderungen – etwa von Kunden, Behörden oder Finanzinstituten – gezielt und nachvollziehbar zu erfüllen. Darüber hinaus unterstützt der VSME Unternehmen dabei, sich strategisch auf zukünftige gesetzliche Anforderungen vorzubereiten und das auf freiwilliger, praxisnaher Basis.

3.1.2 ZIELE DES VSME-STANDARDS

- **Relevante Informationen bereitstellen:**
Systematische Erfassung der Nachhaltigkeitsleistung für Banken, Investoren und Geschäftspartner.
- **Nachhaltigkeitsmanagement verbessern:**
Durchdachte Nachhaltigkeitsberichterstattung kann die Wettbewerbsfähigkeit und die Widerstandsfähigkeit stärken.
- **Nachhaltige Wirtschaft fördern:**
Aktiver Beitrag zur ökologischen, energieeffizienten und sozialen Transformation.

3.1.3 MODULARER AUFBAU FÜR EINEN EINFACHEN EINSTIEG

Der VSME-Standard besteht aus zwei Modulen. Der modulare Aufbau hat den Vorteil, dass Unternehmen schrittweise in das Thema der Nachhaltigkeitsberichterstattung einsteigen können.

3.1.3.1 *Basismodul (B1 bis B11): Einstieg in die ESG-Berichterstattung*

Das Basismodul umfasst die Offenlegungen B1 bis B11 und bildet die Mindestanforderung für Unternehmen, die mit der ESG-Berichterstattung beginnen möchten. Es umfasst 11 grundlegende Offenlegungen, die sich auf allgemeine Informationen, Umwelt-, Sozial-, und Governance-Themen konzentrieren.

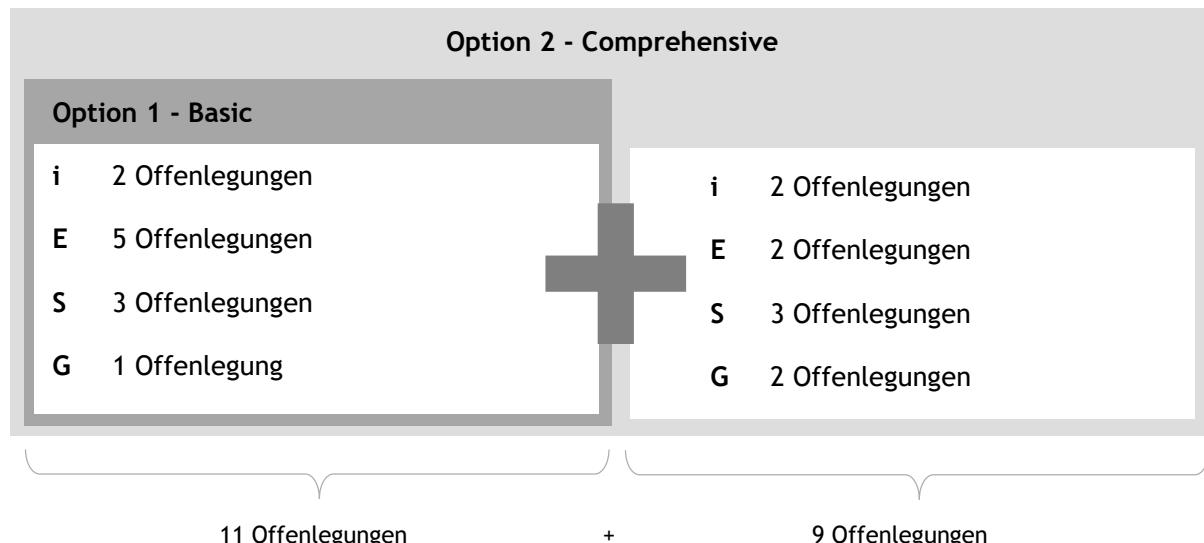
- **Grundlegende Informationen (i)**
 - B1 – Grundlagen für Erstellung
 - B2 – Angaben zu Praktiken, Konzepten und zukünftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft
- **Umweltaspekte (E)**
 - B3 – Energie und Treibhausgasemissionen
 - B4 – Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden
 - B5 – Biodiversität
 - B6 – Wasser
 - B7 – Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement
- **Soziale Themen (S)**
 - B8 – Beschäftigte – Allgemeine Merkmale
 - B9 – Beschäftigte – Gesundheit und Sicherheit
 - B10 – Entlohnung, Tarif[Kollektiv]verträge, Schulungen
- **Governance-Aspekte (G)**
 - B11 – Governance – Verurteilungen und Geldstrafen für Korruption und Bestechung

3.1.3.2 Comprehensive Modul (C1 bis C9): Vertiefende ESG-Informationen

Das Comprehensive Modul (erweitertes Modul) ergänzt das Basismodul um vertiefende ESG-Informationen zu strategischen Nachhaltigkeitszielen, Klimarisiken, Menschenrechten, branchenspezifischen Umsätzen und Diversität in Führungspositionen.

- **Erweiterung der grundlegenden Informationen (i)**
 - C1 – Strategie: Geschäftsmodell und nachhaltigkeitsbezogene Initiativen
 - C2 – Beschreibung von Praktiken, Konzepten und zukünftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft
- **Umweltaspekte (E)**
 - C3 – Ziele zur Reduzierung von Treibhausgasen und klimabedingter Wandel
 - C4 – Klimabedingte Risiken
- **Soziale Themen (S)**
 - C5 – Zusätzliche (allgemeine) Merkmale der Beschäftigten
 - C6 – Zusätzliche Informationen zu den eigenen Beschäftigten – Konzepte und Verfahren zur Einhaltung der Menschenrechte
 - C7 – Schwerwiegende negative Vorfälle im Bereich der Menschenrechte
- **Governance-Aspekte (G)**
 - C8 – Umsatzerlöse aus bestimmten Sektoren und Ausschluss von EU-Referenzwerten
 - C9 – Verhältnis der Geschlechtervielfalt im Leitungs- und/oder Aufsichtsgremium

Abbildung 1: Offenlegungen laut Basismodul und Comprehensive Modul



3.2. CSRD

Die CSRD steht für **Corporate Sustainability Reporting Directive** und ist eine **EU-Richtlinie zur verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung**. Sie ersetzt die bisherige Non-Financial Reporting Directive (NFRD) und erweitert die Anforderungen an die Berichterstattung deutlich.

Unternehmen müssen künftig systematisch und standardisiert über ihre Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) berichten. Ziel der CSRD ist es, eine einheitliche und transparente Berichterstattung zu ESG-Themen zu gewährleisten und dadurch **Vergleichbarkeit** zwischen Unternehmen zu schaffen.

Am 26. Februar 2025 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Maßnahmenvorschlag zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und zum Abbau bürokratischer Hürden – das sogenannte **Omnibus-Maßnahmenpaket**. Laut dem aktuellen Vorschlag (Stand: Anfang November 2025) sollen künftig nur noch Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden weltweit und einem Umsatz von über 450 Millionen Euro zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD verpflichtet sein.

Dies würde den Anwendungsbereich der CSRD um etwa 80–90 % reduzieren, da viele bisher berichtspflichtige Unternehmen nicht mehr unter die neuen Schwellenwerte fallen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments (November 2025) befindet sich der Vorschlag zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung noch in den Trilog-Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission, dem Rat der EU und dem Europäischen Parlament. Nach aktuellem Stand sollen diese Verhandlungen bis Ende 2025 abgeschlossen werden. Das Fit4ESG-Handbuch bildet den Stand zum Zeitpunkt seiner Erstellung ab und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die derzeit noch in Entwicklung befindlichen Omnibuspakete können daher nicht abschließend berücksichtigt werden.

3.3. ESRS

Der europäische Berichtsstandard – **ESRS (European Sustainability Reporting Standard)** ist ein **verbindlicher Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung** von Unternehmen, die gemäß CSRD verpflichtet sind. Er wurde im Rahmen der CSRD von der EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) entwickelt und eingeführt.

- **Ziel:**
Der Berichtsstandard soll die Berichterstattung zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen (ESG – Environmental, Social and Governance) vereinheitlichen, um Transparenz und Vergleichbarkeit zu schaffen.
- **Struktur:**
2 allgemeine Standards (ESRS 1 und ESRS 2), 10 themenspezifische Standards für Umwelt, Soziales und Governance;
- **Inhalte:**
Unternehmen müssen unter anderem Informationen zu Klimawandel, Ressourcenverbrauch, Arbeitsbedingungen, Menschenrechten, Diversität, Unternehmensführung und Korruptionsprävention offenlegen.

Im Zuge der Maßnahmenvorschläge zur Vereinfachung und zum Abbau bürokratischer Hürden, den sogenannten Omnibus-Maßnahmenpaketen, wird auch der ESRS-Berichtsstandard überarbeitet. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments (November 2025) ist das finale Ergebnis der Überarbeitung beziehungsweise Vereinfachung noch nicht bekannt.

3.4. DIE GRUNDLEGENDEN UNTERSCHIEDE ZWISCHEN CSRD UND VSME

Die grundlegenden Unterschiede zwischen CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive – EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung) und VSME (Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs) sind in der nachfolgenden Tabelle gegenübergestellt.

Tabelle 1: Unterscheidung CSRD und VSME

BEREICH	CSR (ESRS)	VSME
Verbindlichkeit	Verpflichtend für betroffene Unternehmen (voraussichtlich ab 1.000 Mitarbeitenden)	Freiwillig
Anwendungsbereich	Umfassend, in den Lagebericht integriert	Kompakter und eigenständiger Bericht
Wesentlichkeitsanalyse	Verpflichtend	Nicht erforderlich
Umfang	Aktuell rund 1.200 Datenpunkte (Überarbeitung im Zuge des Omnibus-Maßnahmenpakets)	Reduziert (rund 100 Datenpunkte)
Scope-3-Emissionen	Ausführlicher Bericht	Basis: nicht erforderlich Comprehensive: reduzierter Umfang, wenn zutreffend
Prüfung	Externe Prüfung verpflichtend	Freiwillig
Ziel	Vollständige ESG-Berichterstattung, Transparenz	Einfacher Einstieg in die Berichterstattung für KMU

3.5. GRI

Die **Global Reporting Initiative (GRI)** definiert international anerkannte Indikatoren für Nachhaltigkeit. Besonders relevant im Umweltbereich sind die Standards der **GRI-Serie 300**, die sich auf Themen wie Ressourcenverbrauch und Emissionen konzentrieren.

Typische Kennzahlen sind beispielsweise:

- **Energieverbrauch (GRI 302)**
- **Wasser- und Abwassermanagement (GRI 303)**
- **Emissionen (GRI 305)**
- **Abfallmanagement (GRI 306)**

Die GRI-Standards ermöglichen es kleinen und großen Betrieben, ihre Nachhaltigkeitsleistung einheitlich zu erfassen und transparent zu berichten. Sie basieren auf universellen Berichtsprinzipien und werden durch das **GRI-Sektorprogramm** ergänzt, das branchenspezifische Standards für rund 40 Sektoren umfasst.

3.6. ISO-STANDARDS

Über sogenannte **ISO-Standards (International Organization for Standardization)** können zu verschiedenen Themen Abläufe und Prozesse in Unternehmen vereinheitlicht und „standardisiert“ werden. Ein Vorteil liegt darin, dass Themen wie Qualität, Umwelt oder Sicherheit in bestehende Unternehmensprozesse integriert und damit strategisch verankert werden. Ergänzend können Unternehmen ihre ISO-konformen Prozesse durch unabhängige externe Audits zertifizieren lassen. Eine solche Zertifizierung bestätigt die Einhaltung internationaler Standards und wird in regelmäßigen Abständen überprüft.

ISO 50001 – Die ISO 50001 ist eine **internationale Norm** für betriebliches Energiemanagement. Sie unterstützt Unternehmen dabei, Energieflüsse systematisch zu analysieren, Einsparpotenziale zu identifizieren, den Energieverbrauch zu senken und dadurch Treibhausgasemissionen nachhaltig zu reduzieren. Ziel der Norm ist es, die energiebezogene Leistung eines Unternehmens kontinuierlich zu verbessern – durch technische, organisatorische und strategische Maßnahmen. ISO 50001 ist branchenübergreifend anwendbar und eignet sich sowohl für kleine als auch große Betriebe.

ISO 14001 – Die ISO 14001 ist der international anerkannte Standard für **Umweltmanagementsysteme** und unterstützt Betriebe dabei, ihre Umweltaspekte wie Energieverbrauch, Emissionen und Ressourceneinsatz systematisch zu erfassen und kontinuierlich zu verbessern.

Analog zur ISO 50001 verfolgt die ISO 14001 das Ziel, die **Umweltauswirkungen** des Unternehmens durch technische, organisatorische und strategische Maßnahmen fortlaufend zu reduzieren. Sie kann ebenso branchenübergreifend angewendet werden – und lässt sich aufgrund inhaltlicher Überschneidungen gut mit einer Energiemanagement-Zertifizierung nach ISO 50001 verbinden.

ISO 26000 / ONR 192500 – Die ISO 26000 ist ein internationaler Standard, der Unternehmen dabei unterstützt, gesellschaftlich verantwortungsvoll zu handeln.

ONR 192500 – Diese Richtlinie ist ein **zertifizierbarer österreichischer Standard**, der auf der ISO 26000 basiert und speziell für den deutschsprachigen Raum entwickelt wurde. Sie bietet konkrete Umsetzungshilfen für Corporate Social Responsibility (CSR), Nachhaltigkeitsmanagement und Integration in bestehende Managementsysteme (z. B. ISO 9001 – Qualitätsmanagement, ISO 14001 – Umweltmanagement).

ISO 37301 – Die ISO 37301 legt Anforderungen und Leitlinien fest, wie Organisationen ein wirksames **Compliance-Management-System** aufbauen, betreiben und verbessern können. Ziel ist es, sicherzustellen, dass gesetzliche, regulatorische und interne Vorgaben eingehalten werden.

ISO 45001 – Die ISO 45001 ist die internationale Norm für **Arbeitsschutzmanagementsysteme**. Sie hilft Unternehmen dabei, die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz systematisch zu verbessern.

3.7. EMAS

EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) ist das Umweltmanagementsystem der Europäischen Union und baut auf ISO 14001 auf. EMAS legt besonderen Wert auf Transparenz und erweitert ISO 14001 unter anderem um eine validierte Umwelterklärung und ein öffentliches EMAS-Register.

EMAS stellt eine strukturierte Vorgehensweise sicher und unterstützt Unternehmen dabei, ihre Umweltleistung sowie die dazugehörigen Maßnahmen systematisch zu planen, umzusetzen, zu überwachen und fortlaufend zu verbessern. **EMAS easy** beschreibt den Weg von der Bestandsaufnahme zu einem vollständigen EMAS-System, das auch für Kleinst- und Kleinunternehmen geeignet ist.

Weiterführende Informationen zur CSRD und zu Nachhaltigkeitsstandards finden Sie im Servicebereich auf der WKO-Website:

[CSRD FAQ – Informationspflicht über Nachhaltigkeitsaspekte – WKO](#)
[Labels, Zertifikate und Gütesiegel zu Nachhaltigkeit – WKO](#)
[Freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung – WKO](#)
[Umweltmanagement, ISO 14001, EMAS – WKO](#)

3.8. ESG DATA HUB

Der **ESG Data Hub der Österreichischen Kontrollbank AG (OeKB)** wurde als österreichische Plattform entwickelt, um die wichtigsten Nachhaltigkeitsdaten von Unternehmen strukturiert für den Finanzsektor bereitzustellen. Der Fragebogen orientiert sich an anerkannten Standards und erfasst die ESG-Datenbereiche, die Banken üblicherweise von Firmenkunden anfordern. Der Fragebogen für Kleinstunternehmen umfasst 25 Kernfragen und beinhaltet zusätzlich fünf optionale sektorspezifische Module (insgesamt maximal 28 Fragen). Die optionalen Module des ESG Data Hub umfassen die Bereiche Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Immobilienentwicklung, Immobilieneigentümer sowie Hausverwaltung. Bei der Erstellung dieses Handbuchs wurde der **Fragebogen für Kleinstunternehmen** aus dem OeKB ESG Data Hub der OeKB berücksichtigt. Seit Sommer 2025 unterstützt der OeKB ESG Data Hub auch zusätzlich den VSME-Fragebogen der EFRAG.



4. VORGEHENSWEISE FÜR DIE ERSTELLUNG EINES NACHHALTIGKEITSBERICHTES

Die Erstellung eines freiwilligen Nachhaltigkeitsberichts nach dem **VSME-Standard** erfolgt in mehreren klar strukturierten Schritten. Ziel ist es, relevante ESG-Daten effizient zu erfassen und transparent darzustellen – angepasst an die tatsächlichen Gegebenheiten und Ressourcen kleiner und mittlerer Unternehmen.

4.1. IN SIEBEN SCHRITTEN ZUM FREIWILLIGEN NACHHALTIGKEITSBERICHT

Zu Beginn werden die organisatorischen und zeitlichen Rahmenbedingungen für die **VSME-Berichterstattung** festgelegt. Dabei wird entschieden, ob der Bericht auf Einzel- oder Konzernebene (sofern relevant) erstellt wird und nach welchem Modul berichtet wird – Basismodul oder Basismodul + Comprehensive Modul.

Beim Start des **Berichtsprozesses** wird zunächst ein Bewusstsein für ESG-Themen geschaffen. Gleichzeitig werden die für den gewählten Umfang relevanten ESG-Themen bestimmt, um alle wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte des Unternehmens zu berücksichtigen. Legen Sie diese fest, bevor Sie im vierten Schritt mit der Datenerhebung beginnen.

Abschließend zur **Datenerhebung** werden diese in einen strukturierten Nachhaltigkeitsbericht überführt. Eine klare und konsistente Darstellung sorgt für Transparenz und erfüllt die Erwartungen von Stakeholdern wie Geschäftspartnern, Banken oder Behörden.

Nach der Fertigstellung sollte der Nachhaltigkeitsbericht sowohl intern als auch extern veröffentlicht werden. Die **Veröffentlichung** schafft Transparenz und stärkt das Vertrauen von Stakeholdern. Nutzen Sie den Bericht beziehungsweise Ihre zugehörigen Analysen, um daraus gezielt Optimierungspotenziale

für Prozesse, Maßnahmen oder Strategien abzuleiten und die Nachhaltigkeitsleistung fortlaufend zu verbessern.

Die **Schritt-für-Schritt-Anleitung** gibt Ihnen einen groben Überblick darüber, wie Sie einen **freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht** erstellen können:

- **Schritt 1: Erarbeiten Sie die Grundlagen für Ihr Unternehmen**
- **Schritt 2: Prozess initiieren**
- **Schritt 3: Wesentliche ESG-Themen festlegen**
- **Schritt 4: Daten für Ihren freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht sammeln**
- **Schritt 5: Bericht erstellen**
- **Schritt 6: Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen**
- **Schritt 7: Optimierungspotenziale ableiten**

Weiterführende Informationen zu den sieben Schritten auf dem Weg zum freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht finden Sie im Servicebereich auf der WKO-Website:

[Freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung – WKO](#)

4.2. OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN

Der VSME-Standard ist ein freiwilliger Berichtsstandard. Entscheidet sich ein Unternehmen für die Berichterstattung nach VSME, sind bestimmte Angaben im Basismodul und im Comprehensive-Modul verpflichtend zu berichten (offenzulegen). Diese Pflichtangaben dienen dazu, eine Mindestqualität, Standardisierung und Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsinformationen sicherzustellen.

Gleichzeitig ermöglicht die Berichterstattung nach dem VSME-Standard, kleinen und mittleren Unternehmen die zunehmenden **Anforderungen großer Geschäftspartner zu erfüllen** – etwa im Rahmen von ESG-Datenanfragen. Durch die strukturierte Erfassung relevanter Informationen können individuelle Fragebögen vermieden und der Aufwand für wiederholte Datenerhebungen deutlich reduziert werden.

Für weitere Punkte gilt das „**If-applicable-Prinzip**“: Unternehmen müssen nur jene Angaben machen, die für ihre Geschäftstätigkeit tatsächlich relevant sind. So wird sichergestellt, dass der Aufwand für die Berichterstattung verhältnismäßig bleibt und die Informationen trotzdem aussagekräftig und vergleichbar sind.

4.3. UNTERSTÜTZUNG BEI DER ERSTELLUNG DES NACHHALTIGKEITSBERICHTS ERHALTEN

Unser Tipp für Ihren nachhaltigen Erfolg: Für die Erstellung Ihres freiwilligen Nachhaltigkeitsberichts können Sie auch **externes Know-how** nutzen.

Weiterführende Informationen zu den zahlreichen (geförderten) Beratungsangeboten finden Sie im Servicebereich auf der WKO-Website:

[Förder- und Beratungsangebote für mehr unternehmerische Nachhaltigkeit](#)



5. GRUNDLAGEN DER STRATEGIE UND BERICHTERSTATTUNG

Im vorliegenden Kapitel „Grundlagen der Strategie und Berichterstattung“ finden Sie eine Übersicht der Datenpunkte beziehungsweise der **grundlegenden Unternehmensinformationen**, die für den Nachhaltigkeitsbericht laut VSME-Standard abgefragt werden. Sie können diese nacheinander durcharbeiten – oder sich jene herausraussuchen, zu denen im Prozess Fragen entstanden sind. Die Umwelt-, sozialen und Governance-Datenpunkte sind den Folgekapiteln zu entnehmen.

Wichtig: Alle Angaben im Rahmen der VSME-Berichterstattung müssen sich auf den gewählten Berichtszeitraum beziehen (z. B. Berichtsjahr 2024 oder Geschäftsjahr 2023/24). Dies ist entscheidend, um die Vergleichbarkeit und Konsistenz der Informationen sicherzustellen. Nur so können Entwicklungen über die Zeit nachvollzogen und die Wirksamkeit von Maßnahmen bewertet werden. Achten Sie daher darauf, dass alle Daten – ob zu Strategie, Governance, Umwelt oder sozialen Aspekten – eindeutig dem definierten Zeitraum zugeordnet sind.

5.1. BASISMODUL

5.1.1 B1 – GRUNDLAGEN FÜR DIE ERSTELLUNG

Unter Punkt B1 - Grundlagen für die Erstellung müssen Unternehmen **grundlegende Informationen** zur Erstellung ihres Nachhaltigkeitsberichts offenlegen sowie Angaben zu bestehenden **Nachhaltigkeitszertifizierungen** machen.

Offenlegung: Die Offenlegung der grundlegenden Informationen nach VSME ist weitgehend verpflichtend. Verfügt ein Unternehmen über Nachhaltigkeitszertifizierungen oder Gütesiegel, sind diese im Bericht anzugeben und kurz zu beschreiben.

Tabelle 2: B1 – Grundlagen für die Erstellung

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
Angabe grundlegender Informationen zur Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts, zum Unternehmen und – falls zutreffend – zu Gütesiegeln beziehungsweise Nachhaltigkeitszertifizierungen.	<p>Unternehmensdaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsform • ÖNACE-Klassifikation: mehr Informationen finden Sie auf der Website der WKO unter „Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten“ • Bilanzsumme • Umsatz • Anzahl der Mitarbeitenden (als Kopfzahl beziehungsweise Headcount oder in Vollzeitäquivalenten) • Hauptsitz des Unternehmens • Länder der primären Geschäftstätigkeit <p>Berichtsmethode:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Individueller oder konsolidierter Bericht • Bei konsolidierter Berichterstattung müssen alle Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen mit Adresse aufgelistet werden. <p>Standorte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Standorte des Unternehmens – unabhängig davon, ob sie im Besitz sind, gemietet oder verwaltet werden – müssen mit ihrer geografischen Lage (z.B. Adresse) angegeben werden. 	<p>Hinweis:</p> <p>Angabe, wenn Informationen ausgelassen wurden:</p> <p>Können bestimmte Informationen aufgrund vertraulicher oder sensibler Inhalte nicht offengelegt werden, muss dies im Bericht entsprechend vermerkt werden. Der Grund für die Ausschaltung sollte – soweit möglich – kurz erläutert werden.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Bilanzsumme und Umsatz, sowie Anzahl Mitarbeitender sind auf das gewählte Berichtsjahr zu beziehen. Dies ist wichtig, um die Vergleichbarkeit und Konsistenz der Informationen sicherzustellen.</p> <p>KMU-Hinweis:</p> <p>Verfügt Ihr Unternehmen über Nachhaltigkeitszertifizierungen oder Gütesiegel, geben Sie diese an und beschreiben Sie kurz deren Bedeutung für Ihre Unternehmenspraxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name und kurze Beschreibung • Herausgeber • Datum der Ausstellung • Bewertungsergebnis <p>WKO-Tipp:</p> <p>Informationen zum Thema „Labels, Zertifizierungen und Managementsysteme zu Nachhaltigkeit“ finden Sie im Servicebereich auf der WKO-Website.</p>

5.1.2 B2 – ANGABEN ZU PRAKTIKEN, KONZEPTEN UND ZUKÜNTIGEN INITIATIVEN FÜR DEN ÜBERGANG ZU EINER NACHHALTIGEREN WIRTSCHAFT

Unter Punkt B2 – Angaben zu Praktiken, Konzepten und zukünftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft sind **nachhaltigkeitsbezogene Maßnahmen** offenzulegen, entsprechende Richtlinien sowie geplante Initiativen darzustellen, sofern solche im Unternehmen vorhanden sind.

Offenlegung: Die Offenlegung entsprechender Informationen ist verpflichtend, sofern im Unternehmen nachhaltigkeitsbezogene Richtlinien bestehen oder Initiativen zur Förderung einer nachhaltigeren Wirtschaftsweise geplant sind. Sind im Unternehmen keine derartigen Maßnahmen vorhanden, ist dies im Bericht nachvollziehbar und transparent darzustellen.

Tabelle 3: B2 – Angaben zu Praktiken, Konzepten und zukünftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
Angabe, ob nachhaltigkeitsbezogene Praktiken bereits umgesetzt werden, welche Richtlinien vorhanden sind und welche zukünftig geplant sind. Sind im Unternehmen keine derartigen Maßnahmen vorhanden, ist dies im Bericht anzugeben.	<p>Bestehen in Ihrem Unternehmen bereits nachhaltigkeitsbezogene Verfahrensweisen / Richtlinien / künftige Initiativen, die sich auf einen der nachfolgenden Nachhaltigkeitsaspekte beziehen? [Ja/Nein]</p> <ul style="list-style-type: none">• Klimawandel• Umweltverschmutzung• Wasser- und Meeresressourcen• Biodiversität und Ökosysteme• Kreislaufwirtschaft• Beschäftigte des Unternehmens• Beschäftigte in der Wertschöpfungskette• Betroffene Gemeinschaften <p>Sind diese öffentlich zugänglich? [Ja/Nein]</p> <p>Sind in Verbindung mit den Richtlinien Ziele festgelegt? [Ja/Nein]</p>	<p>KMU-Hinweis:</p> <p>Die Verwendung der Vorlage laut Punkt 213 im VSME-Standard auf Seite 43 ist möglich (derzeit nur auf Englisch verfügbar). Wird der Bericht nach dem Basismodul erstellt, sind lediglich Ja/Nein-Angaben erforderlich.</p>

5.2. COMPREHENSIVE MODUL

5.2.1 C1 – GESCHÄFTSMODELL UND NACHHALTIGKEITSBEZOGENE INITIATIVEN

Unter Punkt C1 – Geschäftsmodell und nachhaltigkeitsbezogene Initiativen müssen Unternehmen die wesentlichen Elemente ihres **Geschäftsmodells und ihrer Strategien** beschreiben, insbesondere im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte, sofern diese Teil der Unternehmensstrategie sind.

Offenlegung: Entscheidet sich das Unternehmen für die erweiterte Berichterstattung (Basismodul plus Comprehensive Modul), so ist Punkt C1 – Geschäftsmodell und nachhaltigkeitsbezogene Initiativen verpflichtend offenzulegen. Die Offenlegung umfasst sowohl wirtschaftliche als auch nachhaltigkeitsbezogene Informationen.

Tabelle 4: C1 – Geschäftsmodell, Märkte, Geschäftsbeziehungen und Strategien

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
Angaben über das Geschäftsmodell sowie die Marktpräsenz und die zentralen Geschäftsbeziehungen.	<p>Geschäftsmodell: Informationen über die wichtigsten angebotenen Produkte und Dienstleistungen: Was produziert das Unternehmen oder was bietet das Unternehmen an? Für die Beschreibung des Geschäftsmodells können vorhandene Unterlagen wie Unternehmenspräsentationen, Produktkataloge oder Marktanalysen herangezogen werden.</p> <p>Marktpräsenz: Informationen darüber, ob ein Unternehmen im B2B-Bereich (Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen), im Groß- oder Einzelhandel tätig ist und in welchen geografischen Märkten oder Ländern es operiert.</p> <p>Geschäftsbeziehungen: Beschreibung der wichtigsten Geschäftsbeziehungen. Wer sind die Hauptlieferanten, wer die Verbraucher/Kunden und welche Vertriebskanäle werden genutzt?</p>	<p>KMU-Hinweis: Die Offenlegungen in Punkt C1 sind nur dann verpflichtend, wenn der Bericht nach Comprehensive Modul erstellt wird.</p> <p>Hinweis: Enthält die Unternehmensstrategie Nachhaltigkeitselemente, sind diese Informationen kurz zu beschreiben wie zum Beispiel: Handwerks- oder Gewerbebetrieb mit Fokus auf die Verarbeitung regional hergestellter Produkte oder nachhaltiger Lieferketten.</p>

5.2.2 C2 – BESCHREIBUNG VON PRAKTIKEN, KONZEPTEN UND ZUKÜNTIGEN INITIATIVEN FÜR DEN ÜBERGANG ZU EINER NACHHALTIGEREN WIRTSCHAFT

Unter Punkt C2 – Beschreibung von Praktiken, Konzepten und zukünftigen Initiativen für den Übergang zu einer **nachhaltigeren Wirtschaft** sind Maßnahmen offenzulegen, die vom Unternehmen zur Förderung der Nachhaltigkeit bereits umgesetzt oder geplant wurden.

Offenlegung: Sofern unter Punkt B2 (Basismodul) bereits Maßnahmen genannt wurden, ist hier eine vertiefende Beschreibung dieser Maßnahmen erforderlich. Zusätzlich ist – sofern zutreffend – die Angabe der verantwortlichen Führungsebene für die Umsetzung zu ergänzen.

Tabelle 5: C2 – Beschreibung von Praktiken, Konzepten und zukünftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
<p>Nähere Angaben zu bestehenden und geplanten Initiativen sowie Richtlinien, die bereits unter Datenpunkt B2 im Basismodul genannt wurden.</p> <p>Diese Angaben sollen zeigen, wie das Unternehmen aktiv zur Transformation beiträgt – sowohl kurz-, mittel- als auch langfristig.</p> <p>Um den Fortschritt ihrer Nachhaltigkeitsmaßnahmen messbar zu machen, müssen Unternehmen klare Zielvorgaben festlegen.</p> <p>Diese Transparenz stärkt das Vertrauen von Stakeholdern wie Investoren und Geschäftspartnern.</p>	<p>Erweiterung um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der bestehenden und geplanten Maßnahmen • Festlegen konkreter Zielsetzungen • Zeitliche Planung der Umsetzung (kurz-, mittel-, langfristig) • Monitoring-Mechanismen zur Überwachung und Bewertung des Fortschritts • Benennung der Verantwortlichkeiten (wenn zutreffend) <p>Hinweis:</p> <p>Unternehmen können Umweltberichte, interne Nachhaltigkeitsziele oder Projektpläne als Grundlage für die Beschreibung ihrer Maßnahmen nutzen.</p> <p>Dabei sollte auf eine klare zeitliche Einordnung (kurz-, mittel- und langfristig) geachtet werden.</p> <p>KMU-Hinweis:</p> <p>Ab dem zweiten Berichtsjahr muss das Unternehmen prüfen, ob die gesetzten Ziele erreicht wurden und dies im Bericht kurz darstellen.</p>	<p>KMU-Hinweis:</p> <p>Die Verwendung der Vorlage laut Punkt 213 im VSME-Standard auf Seite 43 ist möglich (derzeit nur auf Englisch verfügbar).</p> <p>Beispiele für Richtlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Richtlinie zur Reduktion des Energieverbrauchs <p>Beispiele für Zielvorgaben im Bereich Energie und Klima:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduktion des Energieverbrauchs um 15 % bis 2027, im Vergleich zum Basisjahr. • Umstellung auf 100 % erneuerbaren Strom bis 2030. • Senkung der CO₂-Emissionen um 30 % pro Produktionseinheit bis 2028. <p>Beispiele aus dem Bereich Ressourcen und Abfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verringerung des Verpackungsmaterials um 20 % bis 2026, im Vergleich zum Basisjahr. • Erhöhung des Recyclinganteils auf 90 % bis 2025, im Vergleich zum Basisjahr.



6. ZENTRALE UMWELT- UND ENERGIEDATENPUNKTE FÜR KMU

Im vorliegenden Kapitel „Zentrale Umwelt- und Energiedatenpunkte für KMU“ finden Sie eine Übersicht der Datenpunkte aus den Bereichen **Umweltauswirkungen und Energiebedarf**, die in den entsprechenden Modulen des VSME-Standards abgefragt werden. Sie können diese nacheinander durcharbeiten – oder sich jene heraussuchen, zu denen im Prozess Fragen entstanden sind. Die sozialen und Governance Datenpunkte werden in den Folgekapiteln dargestellt.

Ob ein Datenpunkt verpflichtend zu berichten ist oder dem „**If-applicable-Prinzip**“ (das Unternehmen muss nur angeben, was für die Geschäftstätigkeit tatsächlich relevant ist) unterliegt, ist direkt in der Einleitung der Datenpunkte ersichtlich. Ergänzend werden weitere zentrale Begriffe im Unterkapitel „Weitere Informationen“ erläutert.

Wichtig: Alle Angaben im Rahmen der VSME-Berichterstattung müssen sich auf den gewählten Berichtszeitraum beziehen (z. B. Berichtsjahr 2024 oder Geschäftsjahr 2023/24). Dies ist entscheidend, um die Vergleichbarkeit und Konsistenz der Informationen sicherzustellen. Nur so können Entwicklungen über die Zeit nachvollzogen und die Wirksamkeit von Maßnahmen bewertet werden. Achten Sie daher darauf, dass alle Daten – ob zu Strategie, Governance, Umwelt oder sozialen Aspekten – eindeutig dem definierten Zeitraum zugeordnet sind.

Beispiel: Die Emissionen von Luftschadstoffen werden in einer Vielzahl an Gesetzen geregelt. Ist ein Unternehmen aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften verpflichtet Schadstoffemissionen zu melden, muss es diese Angaben offenlegen.

6.1. BASISMODUL

6.1.1 B3 – ENERGIE- UND TREIBHAUSGASEMISSIONEN

Unter Punkt B3 – Energie- und Treibhausgasemissionen sollen Unternehmen ihren **Energieverbrauch** und die verursachten **Treibhausgase** (kurz THG beziehungsweise im Englischen Greenhouse Gases – GHG) transparent darstellen. Die folgenden Tabellen sollen Ihnen dabei helfen, die geforderten Angaben übersichtlich zu erfassen.

Offenlegung: Die Offenlegung von Daten im Bereich B3 – Energie und Treibhausgasemissionen ist im Zuge der Berichterstattung nach VSME immer verpflichtend. Unternehmen müssen Angaben zum Gesamtenergieverbrauch, zur Art der Energiequellen (erneuerbar/nicht erneuerbar), zu direkten und indirekten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2) sowie zur Emissionsintensität machen.

WKO-Tipp: Strukturierte Datenerhebung und Auswertung im [Klimabilanztool der WKO](#).

6.1.1.1 Gesamtenergieverbrauch und -erzeugung in kWh oder MWh

Tabelle 6: Gesamtenergieverbrauch und -erzeugung in kWh oder MWh

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
Angabe der gesamten Energiemenge die das Unternehmen im Berichtszeitraum (meistens ein Kalenderjahr) für seine betrieblichen Aktivitäten verbraucht hat, in kWh oder MWh.	<p>Zusammensetzung: Der Gesamtenergieverbrauch betrifft den direkten Energieverbrauch des Unternehmens in der einheitlichen Energieeinheit kWh oder MWh. Dazu zählt auch die selbst erzeugte und genutzte Energie.</p> <p>Beispiele für den direkten Energieverbrauch:</p> <ul style="list-style-type: none">• Stromverbrauch – zugekauft und Eigenerzeugung (z.B. für Maschinen, Beleuchtung, IT, Wärmepumpen)• Wärmeenergie (z. B. Gas, Heizöl, Fernwärme)• Kraftstoffe (z. B. Diesel, Benzin für Fuhrpark).	<p>KMU-Hinweis: Der Gesamtenergieverbrauch in kWh oder MWh ist verpflichtend anzugeben. Dies soll eine Mindestqualität, Standardisierung und Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsinformationen sicherstellen.</p> <p>Wichtig: Es ist eine einheitliche Einheit zu verwenden! 1 MWh = 1.000 kWh</p> <p>KMU-Hinweis: Aufschlüsselung nach Energiequellen, sofern die erforderlichen Daten verfügbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erneuerbare Energie• Nicht erneuerbare Energie <p>Tipp: Im Stromkennzeichnungsbericht der E-Control finden Sie die Zusammensetzung Ihrer Stromprodukte nach Energieträgern und Herkunftsländern, der Energieträger für Wärme (Fernwärme, Gas, Heizöl, Biomasse, etc.) sollte der zugehörigen Rechnung zu entnehmen sein.</p> <p>Üblicherweise finden Sie die Zusammensetzung von Energieträgern – wie z.B. Fernwärme – auf der Rechnung Ihres Energielieferanten.</p>

6.1.1.2 Stromverbrauch

Tabelle 7: Stromverbrauch in kWh oder MWh

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
<p>Gesamtmenge der im Unternehmen im Berichtsjahr verbrauchten elektrischen Energie, angegeben in kWh oder MWh.</p> <p>Der Stromverbrauch zeigt, wie viel Energie z. B. für Produktion, IT, Beleuchtung, Maschinen und Gebäudetechnik benötigt wird.</p>	<p>Ermittlung und Besonderheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abrechnungen und Zählerstände des Stromversorgers • Interne Stromzähler bei Eigenproduktion (z. B. PV-Anlagen) • Smart Meter zur automatisierten Verbrauchserfassung <p>Wichtig: Es ist eine einheitliche Einheit zu verwenden! 1 MWh = 1.000 kWh</p> <p>Hinweis:</p> <p>Energie aus eigener Erzeugung ist getrennt nach Eigenverbrauch und Einspeisung ins öffentliche Netz auszuweisen, um Doppelzählungen zu vermeiden. Die Energie, die sie zwar selbst produzieren, aber nicht selbst nutzen, ist daher auch nicht Teil Ihres Gesamtenergiebedarfs.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigenverbrauch ist die selbst erzeugte Energie, die im Unternehmen direkt genutzt wird (z. B. Strom aus PV-Anlagen für den Betrieb). • Einspeisung ist die selbst erzeugte Energie, die ins öffentliche Netz abgegeben wird. 	<p>KMU-Hinweis:</p> <p>Ein hoher Stromverbrauch kann auf ineffiziente Prozesse oder veraltete Technik hinweisen. Auch Prozesse im Stand-by-Betrieb (z. B. außerhalb der Arbeitszeiten) können ein Grund für erhöhten Stromverbrauch sein.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Ein Monitoringsystem hilft dabei, Einsparpotenziale frühzeitig zu erkennen und gezielt Maßnahmen zu setzen. Bitte einplanen: dafür sind häufig zusätzliche Messpunkte nötig.</p> <p>WKO-Tipp:</p> <p>Machen Sie den WKO-Energie-Check für Betriebe und holen Sie sich erste Anhaltspunkte für Einsparpotenziale und umsetzbare Maßnahmen in Ihrem Unternehmen.</p> <p>Beispiele für einfach umsetzbare Effizienzmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umstellung auf LED-Beleuchtung • Bewegungsmelder in wenig genutzten Räumen: Licht nur bei Bedarf. • Heizung regelmäßig warten, hydraulischer Abgleich und regelmäßiges Entlüften reduziert übermäßigen Verbrauch und sorgt für ein angenehmes Raumklima. • Regelmäßige Leckageortung: Der Energieverlust durch ein 3 mm Loch in einer 6 bar Druckluftleitung kann bis zu 6.000 Euro im Jahr kosten. Je mehr Leckagen im Druckluftnetz vorhanden sind, desto mehr Energie braucht der Kompressor, um den Netzdruck zu halten. <p>Hinweis: Holen Sie sich auf der klimaaktiv Website Informationen und Tipps für mehr Energieeffizienz in Ihrem Unternehmen.</p>

6.1.1.3 Energieeinsparung

Tabelle 8: Energieeinsparung

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
Reduzierte Energie- menge pro Jahr (z. B. in kWh oder MWh), die durch Effizienzmaßnahmen und technische Verbesserungen oder verändertes Nutzerverhalten erreicht wird.	<p>Ermittlung und Besonderheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ermittlung über Vorher-Nachher-Vergleiche (z. B. Stromverbrauch vor und nach Maßnahmen) oder über projektbezogene Berechnungen (z. B. neue Maschinen, LED-Beleuchtung). <p>Empfehlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Einrichten eines Energie-datenmonitoring-Systems zur kontinuierlichen Erfassung und Auswertung von Verbrauchsdaten. Es wird empfohlen, den Energieverbrauch regelmäßig zu festen Zeitpunkten – beispielsweise zum Jahresende oder zwischen den Berichtszeiträumen – mit dem Verbrauch des Basisjahres und des Zieljahres zu vergleichen. So lassen sich Einsparungen oder Mehrverbräuche nachvollziehbar darstellen. <p>Tipp: Holen Sie sich auf der klimaktiv Website Tipps und Informationen zum richtigen Messen des Energieverbrauchs.</p>	<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> Energieeinsparungen senken sowohl die Betriebskosten als auch die Treibhausgasemissionen. Effizienzpläne und gezielte Maßnahmen zur Reduktion des Rohstoffverbrauchs erleichtern die Umsetzung und Dokumentation der Einsparungen. Energiemanagementsysteme (z. B. in Anlehnung an die ISO 50001) und Energieaudits helfen, Einsparpotenziale systematisch zu erkennen und langfristig zu realisieren. <p>KMU-Hinweis: Informieren Sie sich, welche geförderten Beratungsleistungen das Regionalprogramm in Ihrem Bundesland anbietet.</p>

6.1.1.4 Brennstoffe

Tabelle 9: Brennstoffe

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
<p>Angabe des Jahresverbrauchs an Brennstoffen zur Erzeugung von Wärme oder Heizenergie (z. B. Erdgas, Heizöl, Pellets), angegeben in kWh oder MWh oder in entsprechenden Mengeneinheiten (z. B. Nm³ für Gas und Liter für Heizöl).</p> <p>Erfasst wird die Energiemenge, die im Unternehmen für die Wärmebereitstellung eingesetzt wird – z. B. für Raumwärme, Prozesswärme (Wärme, die im Produktionsprozess benötigt wird, um Materialien zu erhitzen, zu trocknen oder zu verarbeiten) oder Warmwasserbereitung.</p>	<p>Ermittlung und Besonderheiten:</p> <p>Die Ermittlung kann über Energielieferrechnung, Lieferscheine oder Tankstanddifferenz erfolgen.</p> <p>Kauft ein Unternehmen Brennstoffe (z. B. Erdgas oder Pellets) zu, um daraus Strom oder Wärme zu erzeugen, die es dann selbst nutzt, darf der Energieverbrauch nicht doppelt gezählt werden. Das bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nur der Brennstoffverbrauch wird als Energieverbrauch erfasst. • Die daraus erzeugte Energie (Strom oder Wärme) wird nicht zusätzlich als eigener Verbrauch angegeben. Eine getrennte Berechnung beziehungsweise Erfassung außerhalb der Berichterstattung kann jedoch zur Überprüfung der Systemeffizienz Sinn machen. <p>Achtung:</p> <p>Erfassen Sie zunächst die verbrauchten Mengen in den üblichen Einheiten beziehungsweise laut Abrechnung (z. B. m³ für Gas, Liter für Heizöl). Für den Bericht wird der Brennstoffverbrauch anschließend in kWh oder MWh umgerechnet, um den Gesamtenergiebedarf darzustellen.</p> <p>(1 MWh = 1.000 kWh)</p> <p>Tipp: Nutzen Sie für die Umrechnung die Faktoren aus folgendem Dokument vom Umweltbundesamt: „Harmonisierte österreichische direkte und vorgelagerte THG-Emissionsfaktoren für relevante Energieträger und Technologien“.</p>	<p>KMU-Hinweis:</p> <p>Durch den Einsatz von Wärmerückgewinnung sowie energieeffizienten Systemen wie z. B. Solarthermie oder Wärmepumpen kann der Brennstoffverbrauch deutlich gesenkt werden.</p> <p>Tipp:</p> <p>Notieren Sie sich unbedingt bei Umrechnungsschritten die von Ihnen verwendeten Faktoren, sowie die zugehörige Quelle. Damit erhöht sich die spätere Nachvollziehbarkeit.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Besuchen Sie die Fit4Energiewende-Website der Bundessparte Gewerbe und Handwerk sowie holen Sie sich im klimaaktiv Leitfaden Erneuerbare Wärmesysteme in Betrieben Informationen zu effizienten und regenerativen Wärmesystemen zur Erzeugung von Raumwärme, Warmwasser und Bereitstellung von Prozesswärme.</p>

6.1.1.5 Treibstoff

Tabelle 10: Treibstoff

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
<p>Jährlicher Verbrauch an Kraftstoffen für Fahrzeuge und mobile Maschinen (zum Beispiel Diesel, Benzin), angegeben in kWh oder MWh.</p> <p>Der Treibstoffverbrauch bildet den Energieeinsatz für Transport und Mobilität innerhalb des Unternehmens ab.</p>	<p>Ermittlung und Besonderheiten:</p> <p>Die Ermittlung der Daten kann über Lieferscheine, Tankbelege, Tankkartenabrechnungen oder digitales Flottenmanagement erfolgen.</p> <p>Mobile Energieverbräuche (z. B. Treibstoff für Fahrzeuge, Traktoren, Stapler) und stationäre Energieverbräuche (z. B. Notstromaggregate, Gebäude, Produktionsprozesse) müssen getrennt erfasst werden, um eine differenzierte Analyse und Vergleichbarkeit zu ermöglichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diesel für den LKW = mobiler Verbrauch • Diesel für das Notstromaggregat = stationärer Verbrauch <p>Achtung: Erfassen Sie zunächst die verbrauchten Mengen in den üblichen Einheiten beziehungsweise laut Abrechnung (z. B. Liter). Für den Bericht wird der Treibstoffverbrauch anschließend in kWh oder MWh umgerechnet, um den Gesamtenergiebedarf darzustellen. (1 MWh = 1.000 kWh)</p> <p>Umrechnung 1 Liter Diesel in kWh:</p> <p>Dichte: 0,84 kg/l Heizwert: 11,67 kWh/kg $0,84 \times 11,67 = 9,8 \text{ kWh/l}$</p> <p>Tipp: Nutzen Sie für die Umrechnung die Faktoren aus folgendem Dokument vom Umweltbundesamt: „Harmonisierte österreichische direkte und vorgelagerte THG-Emissionsfaktoren für relevante Energieträger und Technologien“.</p>	<p>Zur Kalkulation des Gesamtenergiebedarfs benötigt es eine Umrechnung in MWh (1 MWh = 1000 kWh).</p> <p>Hinweis: CO₂-basierte Besteuerungsmodelle wie die motorbezogene Versicherungssteuer oder die Normverbrauchsabgabe (NoVA) sind zu beachten.</p> <p>KMU-Hinweis:</p> <p>Der Stromverbrauch von Elektrofahrzeugen wird nicht unter den Treibstoffverbrauch gerechnet, sondern separat beim Stromverbrauch erfasst. Doppelzählung sind zu vermeiden.</p> <p>Hinweis: Umstieg auf Fahrzeuge mit alternativem Antrieb, wie z. B. Elektroautos, reduziert den Treibstoffbedarf.</p> <p>Achten Sie darauf, dass der Strom für den Betrieb der E-Fahrzeuge aus erneuerbaren Quellen stammt, sonst ergibt sich nur eine Verlagerung der Emissionen.</p> <p>WKO-Tipp: Der Online-Ratgeber der WKO zum Thema E-Mobilität unterstützt Unternehmen mit Informationen zur Fahrzeugumstellung und Ladeinfrastruktur. Er bietet Informationen zum Energiebedarf, zu aktuell verfügbaren Fahrzeugen und führt Sie auch zur nationalen Förderberatung.</p> <p>Tipp: Notieren Sie sich unbedingt bei Umrechnungsschritten die von Ihnen verwendeten Faktoren, sowie die zugehörige Quelle. Damit erhöht sich die spätere Nachvollziehbarkeit.</p> <p>Hinweis: Holen Sie sich auf der Fit4Energiewende-Website der Bundespartei Gewerbe und Handwerk und auf der klimaaktiv-Website Informationen und Tipps für mehr Energieeffizienz in Ihrem Unternehmen.</p>

6.1.1.6 Treibhausgasemissionen

Tabelle 11: Treibhausgasemissionen

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
<p>Gesamte Menge der im Berichtsjahr vom Unternehmen verursachten THG-Emissionen, angegeben in Tonnen CO₂-Äquivalent (t CO₂^{eq}).</p> <p>Umfasst unter anderem:</p> <p>Kohlendioxid (CO₂) sowie weitere Treibhausgase wie Methan (CH₄), Lachgas (N₂O), Stickstofftrifluorid (NF₃), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW) und Schwefelhexafluorid (SF₆) sowie teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe etc.</p>	<p>Berechnung:</p> <p>Die Berechnung der Emissionen erfolgt auf Grundlage der Menge der bezogenen Energie (z. B. kWh Strom oder Liter Heizöl) und den dazugehörigen Emissionsfaktoren (z. B. CO₂^{eq} pro kWh).</p> <p>Hilfe bei der Berechnung der THG-Emissionen verschiedener Energieträger bietet der THG-Rechner des Umweltbundesamts.</p> <p>Tipp: Das Umweltbundesamt stellt mit den „Harmonisierten österreichischen direkten und vorgelagerten THG-Emissionsfaktoren für relevante Energieträger und Technologien“ eine qualitätsgesicherte Liste von Emissionsfaktoren bereit, die für verschiedene Energieträger (z. B. Strom, Fernwärme, Diesel, Erdgas) gelten.</p> <p>Diese Daten sind speziell auf die österreichischen Verhältnisse abgestimmt und werden regelmäßig aktualisiert. Notieren Sie sich daher auf jeden Fall zu jedem Bericht die verwendeten Faktoren und deren Quelle, um Ihre Berechnungen jederzeit nachvollziehen zu können.</p>	<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> Verpflichtend anzugeben sind die Scope 1-Emissionen (direkte Emissionen) und die Scope 2-Emissionen (indirekte Emissionen aus bezogener Energie). Die Ermittlung bildet die Grundlage für den betrieblichen Carbon Footprint (kurz CCF). <p>KMU-Hinweis:</p> <p>Erzeugt ein Unternehmen selbst Energie, zum Beispiel durch eine PV-Anlage, und nutzt diese Energie im Betrieb, dann entstehen die Emissionen direkt im Unternehmen. Daher zählen die Emissionen zu Scope 1 und nicht zu Scope 2, weil die Energie nicht zugekauft, sondern selbst produziert wurde.</p>

6.1.1.7 Scope 1- und Scope 2-Emissionen

Tabelle 12: Scope 1- und Scope 2-Emissionen

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
Scope 1-Emissionen Direkte Treibhausgasemissionen, die aus Quellen stammen, die sich im Eigentum des Unternehmens befinden oder von diesem kontrolliert werden. Typische Scope 1-Emissionen: <ul style="list-style-type: none"> • Verbrennung fossiler Brennstoffe • Produktionsprozesse • Firmeneigene Fahrzeuge • Kältemittelverluste 	Ermittlung und Besonderheiten: Die Emissionen werden auf Basis von Verbrauchsdaten (z. B. Brennstoffmengen, Fahrzeug-kilometer) ermittelt und in t CO ₂ ^{eq} umgerechnet. Tipp: Das Umweltbundesamt stellt mit den „ Harmonisierten österreichischen direkten und vorgelagerten THG-Emissionsfaktoren für relevante Energieträger und Technologien “ eine qualitätsgesicherte Liste von Emissionsfaktoren bereit, die für verschiedene Energieträger (z. B. Strom, Fernwärme, Diesel, Erdgas) gelten. Diese Daten sind speziell auf die österreichischen Verhältnisse abgestimmt und werden regelmäßig aktualisiert. Notieren Sie sich daher auf jeden Fall zu jedem Bericht die verwendeten Faktoren und deren Quelle, um Ihre Berechnungen jederzeit nachvollziehen zu können.	Hinweis: Die Offenlegung der Scope 1-Emissionen ist im Rahmen der Berichterstattung nach VSME-Standard verpflichtend. Scope 1-Emissionen sind relevant für die CO ₂ -Bepreisung in Österreich (z. B. Heizöl, Erdgas) und für betriebliche Klimastrategien. Im Rahmen von Nachhaltigkeitsratings und Lieferkettenanforderungen wird die Offenlegung der Scope 1-Emissionen zunehmend verlangt. Maßnahmen zur Reduktion der Scope 1-Emissionen: <ul style="list-style-type: none"> • Umstieg auf emissionsarme oder erneuerbare Brennstoffe. • Elektrifizierung von Prozessen, die bisher fossile Brennstoffe nutzen. • Damit reduzieren Sie die Emissionen aus fossilen Brennstoffen (Scope 1). • Stattdessen entstehen Emissionen aus der Stromnutzung (Scope 2). Empfehlung: Umstieg auf Strom aus erneuerbaren Energiequellen.
Scope 2-Emissionen Indirekte Treibhausgasemissionen aus dem Zukauf von Energie wie etwa: <ul style="list-style-type: none"> • Strom • Fernwärme/ Nahwärme • Fernkälte • Dampf 	Ermittlung und Besonderheiten: Die Berechnung erfolgt auf Basis des bezogenen Energievolumens und der entsprechenden Emissionsfaktoren. Zwei Möglichkeiten für die Berechnung: Standortbezogen (location-based): Berechnung mit dem nationalen Strommix (Emissionsfaktor laut Umweltbundesamt für den nationalen Strommix)	Hinweis: Die Offenlegung der standortbezogenen Scope 2-Emissionen ist im Rahmen der Berichterstattung nach VSME-Standard verpflichtend. Maßnahmen zur Reduktion der Scope 2-Emissionen: <ul style="list-style-type: none"> • Umstieg auf Strom aus erneuerbaren Quellen (führt zu einer Reduktion von Scope 2-market-based Emissionen)

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
<p>Diese Emissionen werden nicht direkt im Unternehmen verursacht, sondern entstehen bei der Erzeugung der Energie, beispielsweise im Kraftwerk.</p> <p>Da das Unternehmen diese Energie nutzt, werden die Emissionen ihm zugerechnet und zählen zu den Scope 2-Emissionen.</p>	<p>Marktbezogen (market-based): Berechnung auf Basis des tatsächlichen Stromvertrags (z. B. Ökostrom mit Herkunfts-nachweis)</p> <p>Beide Methoden sind im Bericht nach VSME-Standard zulässig. Mindestanforderung ist die standortbezogene Variante.</p> <p>Tipp: Das Umweltbundesamt stellt mit den „Harmonisierten österreichischen direkten und vorgelagerten THG-Emissionsfaktoren für relevante Energieträger und Technologien“ eine qualitätsgesicherte Liste von Emissionsfaktoren bereit, die für verschiedene Energieträger (z. B. Strom, Fernwärme, Diesel, Erdgas) gelten. Diese Daten sind speziell auf die österreichischen Verhältnisse abgestimmt und werden regelmäßig aktualisiert.</p> <p>Notieren Sie sich daher auf jeden Fall zu jedem Bericht die verwendeten Faktoren und deren Quelle, um Ihre Rechnungen jederzeit nachvollziehen zu können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eigene Erzeugung (führt durch Reduktion der eingekauften Strommenge auch zu einer Einsparung von Scope 2-location-based Emissionen) • Energieeffizienz steigern z. B. (Lastmanagement zur Vermeidung von Spitzenlasten, Optimierung von Beleuchtung, Lüftung und IT-Infrastruktur) <p>Tipp: Beim Energieeinkauf sollte auf Herkunfts-nachweise und Zertifizierungen (z. B. Grüner Strom laut Umweltzeichen Richtlinie – UZ46) geachtet werden.</p>

6.1.1.8 Treibhausgasintensität

Tabelle 13: Treibhausgasintensität (THG-Intensität)

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
<p>Die THG-Intensität zeigt, wie viele Treibhausgasemissionen (in CO₂^{eq}) ein Unternehmen pro Umsatz- oder Produktionseinheit verursacht.</p> <p>Sie zeigt, wie klimafreundlich beziehungsweise kohlenstoffeffizient ein Unternehmen arbeitet und ermöglicht Vergleiche über Zeiträume und innerhalb von Branchen.</p>	<p>Ermittlung und Besonderheiten:</p> <p>Typische Maßeinheiten: kg CO₂^{eq} pro 1.000 Euro Umsatz, pro Produkteinheit oder pro m² Fläche (Immobilien, Bürogebäude).</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> Produktion: Wenn 500 t CO₂^{eq} bei 100.000 produzierten Einheiten entstehen, beträgt die Intensität 0,005 t CO₂^{eq} pro Einheit (also 5 kg CO₂^{eq} pro Stück). Umsatz: Ein Unternehmen verursacht 500 t CO₂^{eq} pro Jahr und hat einen Umsatz von 10 Millionen Euro. THG-Intensität = 500 t CO₂^{eq} ÷ 10 Mio. Euro = 0,05 t CO₂^{eq} pro 1.000 Euro Umsatz. <p>Achtung:</p> <p>Die Treibhausgas-Intensität (z. B. kg CO₂^{eq} pro Produkteinheit) kann sinken, während die absoluten Emissionen im Corporate Carbon Footprint (CCF) gleichzeitig steigen – etwa durch eine erhöhte Produktionsmenge.</p> <p>Um eine transparente und glaubwürdige Kommunikation sicherzustellen und Greenwashing-Vorwürfe zu vermeiden, sollten immer beide Kennzahlen dargestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Absolute Emissionen (z. B. t CO₂^{eq} pro Jahr) Relative Emissionen (z. B. kg CO₂^{eq} pro Produkteinheit) 	<p>Hinweis:</p> <p>Die THG-Intensität ist besonders nützlich für die Formulierung relativer Reduktionsziele, z. B. „30 % weniger CO₂^{eq} pro 1.000 Euro Umsatz bis 2030“.</p> <p>Relative Ziele sind hilfreich, wenn absolute Emissionsziele schwer planbar sind, z. B. bei wachsendem Geschäftsumfang.</p> <p>KMU-Hinweis:</p> <p>Die Kennzahl unterstützt Unternehmen dabei, ihre Klimaleistung transparent und vergleichbar darzustellen – unabhängig von ihrer Größe und Entwicklung.</p>

6.1.2 B4 – VERSCHMUTZUNG VON LUFT, WASSER UND BODEN

Unter Punkt B4 – Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden sollen Unternehmen jene **Emissionen** offenlegen, die im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit entstehen.

Offenlegung: Die Angabe von Daten im Bereich B4 ist verpflichtend, wenn ein Unternehmen gesetzlich zur Offenlegung von Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden verpflichtet ist oder diese freiwillig im Rahmen eines Umweltmanagementsystems (z. B. EMAS, ISO 14001) berichtet. Sofern die entsprechenden Dokumente nicht öffentlich zugänglich sind, ist in beiden Fällen eine vollständige und nachvollziehbare Darstellung erforderlich.

WKO-Tipp: Strukturierte Datenerhebung und Auswertung im [Klimabilanztool der WKO](#).

Tabelle 14: B4 – Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
Durch die Angabe der Emissionen im Bereich Luft-, Wasser- und Bodenschadstoffverschmutzung wird deutlich, in welchem Ausmaß das Unternehmen die Umwelt durch seine Tätigkeiten beeinflusst.	<p>Ermittlung und Besonderheiten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Interne Messungen und Aufzeichnungen – z. B. Abgaswerte, Abwassermengen, eingesetzte Chemikalien• Externe Dienstleister oder Labore für Wasseranalysen, Emissionsmessungen, Umweltgutachten• Behördliche Auflagen und Umweltberichte wie zum Beispiel: EMAS-Umweltbericht, Genehmigungsauflagen, Umweltinspektionen <p>KMU-Hinweis: Wenn diese Dokumente öffentlich zugänglich sind, reicht ein Link oder Verweis. Beim Umweltmanagementsystem EMAS kann auf die Umwelterklärung referenziert werden.</p>	<p>KMU-Hinweis: Ist ein Unternehmen gesetzlich verpflichtet Emissionen von Schadstoffen offenzulegen oder berichtet es diese freiwillig im Rahmen eines Umweltmanagementsystems (z. B. EMAS), sind diese Daten auch im Zuge der Berichterstattung nach VSME offenzulegen.</p> <p>Hinweis: Das Unternehmen berichtet die Menge der emittierten Schadstoffe in Luft, Wasser und Boden im eigenen Bereich.</p> <p>Angabe der Emissionen je Schadstoff: Luftschadstoffe sind stoffliche Emissionen, die durch Verbrennungsprozesse, Energieverbrauch, Landwirtschaft oder chemische Prozesse freigesetzt werden – z. B. Schwefeloxide, Stickstoffoxide oder Ammoniak.</p> <p>Bodenschadstoffe sind zum Beispiel Pestizide oder Nährstoffe, die in der Landwirtschaft genutzt werden, Schwermetalle aus dem Bergbau oder aus Produktionsprozessen.</p> <p>Verschmutzung von Wasser Darunter versteht man Schadstoffe, die das Oberflächen- oder Grundwasser belasten – z. B. Pestizide und Nährstoffe aus Düngemitteln, Schwermetalle wie Blei oder Quecksilber aus Industrie oder Bergbau.</p> <p>KMU-Hinweis: Informieren Sie sich, ob das Regionalprogramm in Ihrem Bundesland geförderte Beratungsleistungen im Bereich Reduktion von Schadstoffen anbietet.</p>

6.1.3 B5 – BIODIVERSITÄT (BIOLOGISCHE VIELFALT)

Unter Punkt B5 – Biodiversität sollen Unternehmen Informationen zu **Flächen offenlegen**, die sich in oder nahe an biodiversitätsrelevanten Gebieten befinden und deren Nutzung potenziell Auswirkungen auf die biologische Vielfalt hat.

Offenlegung: Die Offenlegung ist dann erforderlich, wenn Standorte des Unternehmens in ökologisch sensiblen Gebieten liegen oder die Landnutzung potenziell negative Auswirkungen auf die Biodiversität hat. Angaben zur Landnutzung – wie versiegelte oder naturorientierte Flächen – können zusätzlich freiwillig ergänzt werden.

WKO-Tipp: Strukturierte Datenerhebung und Auswertung im [Klimabilanztool der WKO](#).

Tabelle 15: Biodiversität, Flächennutzung

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
Biodiversität und Bodenschutz betreffen den Erhalt natürlicher Lebensräume, die Förderung vielfältiger Tier- und Pflanzenarten sowie eine nachhaltige Nutzung und Schonung von Böden. Unternehmen sollen ihre Auswirkungen auf diese Bereiche transparent machen.	<p>Ermittlung und Besonderheiten: Anzahl und Fläche (in m²) der Standorte, die sich in oder in der Nähe von biodiversitätsrelevanten Gebieten befinden – unabhängig davon, ob sich diese im Besitz des Unternehmens befinden, gepachtet oder verwaltet werden.</p> <p>Tipp: Informationen zu biodiversitätsrelevanten Gebieten finden Sie z. B. auf der Website des Umweltbundesamtes oder über Kartenportale wie Natura 2000.</p> <p>Optionale Angaben:</p> <p>Angaben zur Nutzung der gesamten Landfläche:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gesamter Flächenverbrauch• Gesamte versiegelte Fläche(n)• Naturnahe Flächen auf dem Standort• Gesamte naturorientierte Fläche außerhalb des Standortes	<p>Hinweis: Freiwillige Maßnahmen zum Schutz von Boden und Biodiversität verbessern nicht nur die Umweltbilanz, sondern stärken auch die Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung.</p> <p>Beispiele und Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Umweltgerechte Bewirtschaftung, Almbewirtschaftung und Schutz von Dauergrünland• Schaffung und Pflege von Landschaftselementen, wie Windschutzwälle, Streuobstwiesen• Pflanzung seltener Baumarten und Erhöhung des Totholzanteils• Nutzung freiwilliger Zertifizierungen• Reduzierter oder angepasster Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel• Bevorzugte Nutzung von biologischen Wirkstoffen• Nachhaltige, bodenschonende Nutzung von Düngemitteln. <p>KMU-Hinweis: Die Beschäftigung mit den Daten ermöglicht es die Abhängigkeit von natürlichen Ressourcen sichtbar zu machen, Risiken zu erkennen und Maßnahmen zu entwickeln.</p>

6.1.4 B6 – WASSER

Unter Punkt B6 – Wasser sollen Unternehmen Informationen über ihren **Wasserverbrauch** offenlegen – insbesondere, wenn sie in wasserintensiven Branchen tätig sind oder Standorte in Regionen mit Wasserknappheit betreiben.

Offenlegung: Die Offenlegung von Informationen zur Gesamtwasserentnahme und standortspezifischen Wasserentnahme (bei Wasserknappheit) unter Punkt B6 ist verpflichtend. Soweit zutreffend können Unternehmen Angaben zum spezifischen Wasserverbrauch für die betroffenen Produktionsprozesse machen.

WKO-Tipp: Strukturierte Datenerhebung und Auswertung im [Klimabilanztool der WKO](#).

Tabelle 16: B6 – Wasser

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
<p>Die Gesamtwasserentnahme umfasst die gesamte Menge an Wasser (in Litern oder Kubikmetern), die ein Unternehmen im Laufe des Berichtsjahres aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz, aus eigenen Brunnen, aus Flüssen oder Seen sowie aus Regenwasser entnimmt.</p> <p>Wasserverbrauch:</p> <p>Dabei handelt es sich um Wasser, das während der Produktion verwendet wird – z. B. zur Bewässerung, Konditionierung, als Kühlwasser oder als Bestandteil des Produkts selbst.</p>	<p>Ermittlung und Besonderheiten:</p> <ul style="list-style-type: none">Interne Betriebsdaten, wie z. B. Wasserzähler, Rechnungen und Verträge mit Wasserversorgern. Falls diese Daten nicht zur Verfügung stehen, kann anhand von Berechnungsmodellen oder Branchenstandards geschätzt werden.Umweltmanagementsysteme wie EMAS oder ISO 14001 enthalten strukturierte Erhebungen.Externe Gutachten oder Umweltberichte, bei wasserintensiven Prozessen oder behördlichen Auflagen.	<p>KMU-Hinweis:</p> <p>Viele KMU beziehen ihr Wasser ausschließlich aus dem öffentlichen Netz. In diesem Fall entfällt die gesonderte Messung von Eigenentnahmen.</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none">Besonders in wasserintensiven Branchen (z. B. Textil, Lebensmittel) ist die Erfassung und Reduktion des Wasserverbrauchs ein bedeutender Kosten- und Umweltfaktor.Einsparungen können durch geänderte Produktionsverfahren, Wasserrecycling oder die Nutzung von Regenwasser erzielt werden.

6.1.5 B7 – RESSOURCENNUTZUNG, KREISLAUFWIRTSCHAFT UND ABFALLMANAGEMENT

Unter Punkt B7 – Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement sollen Unternehmen Informationen über ihren **Umgang mit Ressourcen und Abfällen** offenlegen – insbesondere, wenn sie relevante Mengen an Materialien einsetzen oder Abfälle erzeugen.

Offenlegung: Die Angabe der Gesamtmenge des erzeugten Abfalls sowie der Gesamtmenge der wiederverwendeten oder recycelten Abfälle ist verpflichtend. Wendet ein Unternehmen Grundsätze der Kreislaufwirtschaft an, muss es offenlegen, ob und wie diese umgesetzt wurden – z. B. durch Recycling, Wiederverwendung oder Materialeffizienzmaßnahmen.

Ist ein Unternehmen in einem Bereich mit hohem Materialverbrauch tätig – z. B. der Produktion oder dem Bau – muss es zusätzlich die jährlich verwendete Menge relevanter Materialien angeben. Je nach Branche zählen dazu beispielsweise Baustoffe wie Holz, Beton, Stahl oder Dämmmaterial sowie Hilfsstoffe wie Reinigungsmittel oder Schmierstoffe.

WKO-Tipp: Strukturierte Datenerhebung und Auswertung im [Klimabilanztool der WKO](#).

6.1.5.1 Gesamtmenge des anfallenden Abfalls

Tabelle 17: Gesamtmenge des anfallenden Abfalls

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
Gesamtmenge aller angefallenen Abfälle eines Unternehmens im Berichtsjahr, gemessen in Tonnen. Nach § 2 AWG gelten Abfälle als bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen.	Ermittlung und Besonderheiten: <ul style="list-style-type: none">Abfall wird nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen aus Produktion, Verwaltung, Verpackung und weiteren betrieblichen Bereichen aufgeschlüsselt.Die Erfassung der gesamten Abfallmenge ist die Ausgangsbasis für Planung und Auswertung.Dokumentation schafft Klarheit für Behörden und Partner.Vergleiche mit dem Vorjahr zeigen Entwicklungen deutlich.Einfache Kennzahlen wie „- 8 % Reduktion zum Vorjahr“ machen Fortschritte sichtbar.Wer mehr leistet als gesetzlich gefordert, verbessert die Qualität seines Nachhaltigkeitsberichts.	KMU-Hinweis: Ab dem 21. Mitarbeitenden an einem Standort muss ein Unternehmen ein Abfallwirtschaftskonzept haben. Dieses Konzept muss mindestens alle 7 Jahre aktualisiert werden. Maßnahmen zur Abfallvermeidung: <ul style="list-style-type: none">Installation eines Abfallmanagementsystems (Systematische Erfassung und Analyse – Erfassung der Art, Menge und Entstehungsorte von Abfall).Identifiziert Einsparpotenziale und Optimierungsmöglichkeiten.Produktionsprozesse optimieren: Rohstoffe effizienter einsetzen, Verluste bei der Verarbeitung vermeiden.

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
	<p>KMU-Hinweis: Für Kleinbetriebe – insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sammelmülltonnen – bietet sich eine stichprobenartige Erhebung über einen Zeitraum von etwa einem Monat an. Die ermittelten Mengen können anschließend hochgerechnet werden und ergeben einen plausiblen Näherungswert für das jährliche Abfallaufkommen. Dies ist ein erster Schritt, um einen Referenzwert und damit einen Überblick über das betriebliche Abfallaufkommen zu erhalten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederverwendbare oder recycelbare Verpackungen verwenden. • Wiederverwendung und Weiterverwertung: Nebenprodukte weiterverarbeiten (z. B. Molke in der Milchverarbeitung). <p>WKO-Tipp: Der Online-Ratgeber der WKO „Abfall im Betrieb“ bietet praktische Informationen zum Abfallmanagement in Unternehmen.</p>

6.1.5.2 Nicht gefährlicher Abfall

Tabelle 18: Nicht gefährlicher Abfall

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
Nicht gefährlicher Abfall umfasst die Jahresmenge an Abfällen, gemessen in Tonnen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten – z. B. Papier, Holz, Kunststoff, Metall oder Biomüll.	<p>Ermittlung und Besonderheiten: Die Menge ergibt sich meist aus dem Gesamtabfall abzüglich der gefährlichen Abfallanteile. Eine weitere Unterteilung in verwertbare Materialien (z. B. Papier, Metalle) und Restmüll ist sinnvoll für interne Kennzahlen und zur besseren Entsorgungskostenkontrolle.</p>	<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für bestimmte Abfallarten (z. B. Verpackungen, Elektroaltgeräte, Altmetalle) gelten gesetzliche Trennpflichten nach dem Abfallwirtschaftsgesetz. • Eine genaue Dokumentation unterstützt die Nachweiführung gegenüber Behörden und erleichtert die Optimierung von Recyclingquoten. • Durch konsequente Abfalltrennung können Entsorgungskosten reduziert und Recyclingpotenziale gesteigert werden. <p>WKO-Tipp: Der Online-Ratgeber der WKO „Abfall im Betrieb“ bietet praktische Informationen zum Abfallmanagement in Unternehmen.</p>

6.1.5.3 Gefährlicher Abfall

Tabelle 19: Gefährlicher Abfall

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
<p>Gefährliche Abfälle sind Abfälle, die wegen ihrer Eigenschaften eine Gefahr für Menschen oder die Umwelt darstellen. Die Menge solcher Abfälle wird im Berichtsjahr in Kilogramm oder Tonnen angegeben.</p> <p>Ob ein Abfall als gefährlich gilt, wird in der Abfallverzeichnis-verordnung 2020 geregelt. Dort sind alle gefährlichen Abfallarten aufgelistet und mit einem „g“ (gefährlich) oder „gn“ (gefährlich, nicht ausstufbar) gekennzeichnet.</p>	<p>Ermittlung und Besonderheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefährliche Abfälle müssen gesondert erfasst, dokumentiert und durch befugte Entsorgungsunternehmen behandelt werden und sind über das EDM-Portal (Electronic Datamanagement) zu melden. • Bei jeder Übergabe gefährlicher Abfälle muss ein Begleitschein ausgestellt, mitgeführt und aufbewahrt werden, der die Art, Menge, Herkunft und den vorgesehenen Verbleib des Abfalls dokumentiert. • Die Aufzeichnungen sind chronologisch und nach Abfallart getrennt aufzubewahren. 	<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu den gefährlichen Abfällen zählen zum Beispiel ölverunreinigte Böden, gefährliche Schlämme, verunreinigte Verpackungen, Batterien, Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel und verunreinigte Metalle. • Ein verantwortungsvoller Umgang mit kritischen Schadstoffen über das gesetzliche Mindestmaß hinaus, insbesondere im Verdachtsfall, verbessert die Qualität und Aussagekraft der Nachhaltigkeitsberichterstattung. <p>WKO-Tipp: Der Online-Ratgeber der WKO „Abfall im Betrieb“ bietet praktische Informationen zum Abfallmanagement in Unternehmen.</p>

6.1.5.4 Gesamtmenge des wiederverwerteten Abfalls (Recyclingquote)

Tabelle 20: Gesamtmenge des wiederverwerteten Abfalls (Recyclingquote)

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
<p>Die Recyclingquote gibt an, wie viel Prozent des gesamten Abfalls durch stoffliches Recycling wiederverwertet werden.</p> <p>Recycling umfasst die Aufbereitung von Abfällen für denselben oder einen neuen Zweck – inklusive organischer Materialien, jedoch ohne energetische Verwertung (wenn Abfälle nicht entsorgt, sondern zur Energiegewinnung genutzt werden) oder Umwandlung in Brenn- oder Füllstoffe.</p> <p>Die Recyclingquote ist ein zentraler Indikator für die Kreislaufwirtschaft.</p>	<p>Ermittlung und Besonderheiten:</p> <p>Recyclingquote = (recycelte Abfallmenge / Gesamtabfallmenge) × 100.</p> <p>Beispiel: Aus 310 t Gesamtabfall und 105 t Recyclingmenge ergibt sich eine Recyclingquote von rund 34 %.</p> <p>Die energetische Verwertung zählt nicht zur Recyclingquote, weil dabei keine Stoffe wiederverwertet, sondern nur Energie gewonnen wird.</p> <p>Stattdessen wird sie der Verwertungsquote zugerechnet, die alle Formen der Abfallnutzung umfasst.</p>	<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Ressourceneffizienz eines Betriebs kann durch die Recyclingquote gezeigt werden. Rezyklate entstehen aus aufbereiteten Abfällen und ersetzen primäre Rohstoffe. Downcycling: Qualitätsverlust gegenüber dem ursprünglichen Material. Upcycling: Aufwertung zu höherwertigen Produkten oder neuen Funktionen.

Die Punkte „Anwendung der Kreislaufwirtschaftsprinzipien“ und der „jährliche Materialfluss“ sind abhängig von der Auswirkung anzugeben.

Wendet ein Unternehmen Prinzipien der Kreislaufwirtschaft an, sollte es nachvollziehbar darstellen, wie diese konkret umgesetzt werden.

Weiterführende Informationen zum Thema Kreislaufwirtschaft finden Sie im Servicebereich auf der WKO-Website:

[Kreislaufwirtschaft – Zirkuläre Geschäftsmodelle als Chance für Unternehmen](#)

6.2. COMPREHENSIVE MODUL

6.2.1 C3 – ZIELE ZUR REDUZIERUNG VON TREIBHAUSGASEN UND KLIMABEDINGTER WANDEL

Unter Punkt C3 – Treibhausgas-Reduktionsziele und Klimawandel legen Unternehmen – sofern vorhanden – ihre Ziele zur **Senkung von Treibhausgasemissionen (THG)** und ihre Strategien zur **Klimawandelanpassung** offen.

Offenlegung: Hat ein Unternehmen Reduktionsziele für Treibhausgase festgelegt, sind diese in absoluten Werten für Scope 1 und Scope 2 anzugeben. Scope 3-Emissionen sind nur offenzulegen, sofern sie für das Unternehmen relevant sind. Bei klimaintensiven Tätigkeiten sind zusätzlich Angaben über einen Übergangsplan für den Klimaschutz zu machen – z. B. Energieerzeugung und verarbeitendes Gewerbe oder Baugewerbe.

WKO-Tipp: Strukturierte Datenerhebung und Auswertung im [Klimabilanztool der WKO](#).

Tabelle 21: C3 – Ziele zur Reduzierung von Treibhausgasen und klimabedingter Wandel

ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG	HINWEISE
<p>Ein Treibhausgas-Reduktionsziel ist ein messbares Vorhaben eines Unternehmens, die eigenen Emissionen bis zu einem bestimmten Jahr zu senken.</p> <p>Es dient als strategisches Instrument für den Übergang zu einer klimafreundlicheren Wirtschaft.</p>	<p>Unternehmen, die Treibhausgas-Reduktionsziele festgelegt haben, sollen Zielwerte für die Reduktion offenlegen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Absolute Zielwerte für Scope 1- und Scope 2-Emissionen• Scope 3 Zielwerte, falls relevant <p>Detaillierte Zielangaben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zieljahr und Zielwert der geplanten Reduktion der Emissionen.• Basisjahr und Basiswert für die Vergleichbarkeit der Emissionswerte in t CO₂^{eq}• Anteil der Scopes, die vom Ziel umfasst sind.• Maßnahmen zur Zielerreichung beschreiben (z. B. Elektrifizierung, Nutzung erneuerbarer Energien). <p>Beispiel für einen produzierenden Betrieb:</p> <p>Reduktion der Emissionen pro Tonne Produkt um 20 % bis 2030 gegenüber dem Basisjahr 2022.</p>	<p>Hinweis:</p> <p>Ist ein Unternehmen in einem klimaintensiven Sektor tätig, hat aber noch keinen Übergangsplan zur Minderung der Auswirkungen des Klimawandels, sind folgende Informationen offenzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ob ein Übergangsplan geplant ist• Wenn ja, wann dieser eingeführt werden soll (Zeitrahmen) <p>KMU-Hinweis:</p> <p>Die Auseinandersetzung mit den eigenen Daten und die gezielte Planung von Maßnahmen sind ein wichtiger Schritt zur Identifikation von Risiken und Einsparpotenzialen – und damit zur Kostensenkung sowie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit.</p> <p>WKO-Tipp:</p> <p>Strukturierte Datenerhebung und Auswertung im Klimabilanztool der WKO.</p>

ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG	HINWEISE
	<p>Falls ein Unternehmen Scope 3-Emissionen erfasst, sollte es:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Definieren, welche indirekten Emissionen aus der Wertschöpfungskette berücksichtigt werden (z. B. eingekaufte Waren, Transport vorgelagert oder Nutzung verkaufter Produkte). • Relevante Kategorien gemäß dem Treibhausgas-Protokoll (GHG – Greenhouse Gas-Protocol) offenlegen. • Die Angaben mit Scope 1 und 2 abstimmen und gemeinsam im Abschnitt B3 berichten. 	

6.2.2 SCOPE 3-EMISSIONEN

Tabelle 22: Scope 3-Emissionen

ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG	HINWEISE
<p>Ergänzung des Punkt B3 (Basismodul) um die Scope 3-Emissionen</p> <p>Scope 3-Emissionen umfassen alle indirekten Emissionen entlang der Wertschöpfungskette eines Unternehmens.</p>	<p>Ermittlung und Besonderheiten:</p> <p>Scope 3-Emissionen entstehen z. B. bei Zulieferbetrieben (Produktion eingekaufter Waren und Dienstleistungen), beim Transport von Waren oder bei Kunden durch die Nutzung des verkauften Produktes.</p> <p>Das Treibhausgas-Protokoll (GHG – Greenhouse Gas-Protocol) unterteilt die vor- und nachgelagerten Scope-3-Emissionen in 15 Kategorien.</p> <p>Vorgelagerte Emissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 3.1 Eingekaufte Waren und Dienstleistungen 3.2 Kapitalgüter 3.3 Indirekte Energie 3.4 Vorgelagerter Transport 3.5 Abfall 3.6 Geschäftsreisen 3.7 Pendeln 3.8 Angemietete oder geleaste Sachanlagen <p>Nachgelagerte Emissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 3.9 Nachgelagerte Transporte 3.10 Verarbeitung verkaufter Produkte 3.11 Nutzung verkaufter Produkte 3.12 End of Lifetime verkaufter Produkte 3.13 Vermietete oder verleaste Sachanlagen 3.14 Franchise 3.15 Investitionen 	<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erhebung von Scope 3-Emissionen ist komplex und ambitioniert, aber entscheidend für eine ganzheitliche Klimastrategie – nur wer alle Emissionen kennt, kann wirksam reduzieren. • Die Analyse von Scope 3 hilft, Prozesse zu optimieren und Ressourcen zu sparen. • Eine transparente Erfassung der Scope 3-Emissionen stärkt die Glaubwürdigkeit in der Nachhaltigkeitsberichterstattung und hilft die Klimabilanz zu verbessern. <p>Empfehlung:</p> <p>Beginnen Sie die Erfassung der Scope 3-Emissionen in kleinen, überschaubaren Schritten. Zu Beginn können Schätzungen oder branchenübliche Durchschnittswerte verwendet werden, falls keine exakten Daten verfügbar sind.</p> <p>Wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genaue Dokumentation der Datenquellen, Annahmen, Schätzungen und Berechnungen. Nur so sind die Ergebnisse nachvollziehbar und später überprüfbar. • Schrittweise Verbesserung der Datenqualität. Die erste Erhebung dient als Ausgangspunkt. Ergänzen Sie die Daten kontinuierlich durch genauere Informationen, um die Qualität und Aussagekraft zu erhöhen.

ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG	HINWEISE
		<ul style="list-style-type: none"> Ziel ist es, belastbare Referenzwerte zu erhalten. Mit der Zeit entsteht ein verlässlicher Überblick über die relevanten Emissionen, der für Berichte, Maßnahmenplanung und Zieldefinition genutzt werden kann. <p>Beispiele für Maßnahmen zur Reduktion:</p> <ul style="list-style-type: none"> Kürzere Transportwege durch regionale Zulieferbetriebe Nachhaltige Rohstoffe einkaufen Betriebliche Transporteffizienz optimieren durch optimierte Fahrwege und Auslastung Abfall reduzieren durch die Entwicklung langlebiger und reparierbarer Produkte Verpackungsmenge reduzieren durch dünnerne Folien und größere Gebinde <p>WKO-Tipp:</p> <p>Fragen und Antworten zur Sammlung von Nachhaltigkeitsdaten finden Sie in den WKO-FAQs zu Scope 3-Emissionen.</p>

6.2.3 C4 – KLIMABEZOGENE RISIKEN

Im Abschnitt C4 – Klimarisiken sollen Unternehmen Informationen über identifizierte **klimabezogene Gefahren und Übergangsrisiken** offenlegen – sofern diese für ihre Geschäftstätigkeit relevant sind.

Offenlegung: Die Berichterstattung zu Klimarisiken erfolgt abhängig von deren Relevanz für das Unternehmen. Zusätzlich kann freiwillig angegeben werden, wie stark sich diese Risiken auf die finanziellen Kennzahlen, Geschäftsprozesse oder die strategische Ausrichtung des Unternehmens auswirken.

WKO-Tipp: Strukturierte Datenerhebung und Auswertung im [Klimabilanztool der WKO](#).

Tabelle 23: C4 - Klimabezogene Risiken

ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG	HINWEISE
<p>Klimabezogene Risiken sind mögliche negative Auswirkungen des Klimawandels auf ein Unternehmen – z. B. Überflutungen, Extremwetterereignisse oder Hitzeperioden.</p> <p>Diese Risiken können sich auf Produktion, Lieferketten, Kosten oder die Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen auswirken.</p> <p>Hat ein Unternehmen klimabezogene Risiken wie physische Gefahren oder Übergangsrisiken identifiziert, die wesentlich für seine Geschäftstätigkeit sind, muss es diese offenlegen.</p>	<p>Ermittlung und Besonderheiten: Analyse des Standortes</p> <ul style="list-style-type: none"> Prüfen, ob der Betrieb in Regionen mit Hochwassergefahr, Hitze- oder Dürreperioden, Sturm- oder Hagelrisiken angesiedelt ist. Prüfen, in welchem Zeithorizont (kurz-, mittel- oder langfristig) die Risiken relevant werden könnten. Nutzung von Klimakarten, Risikoberichten oder lokalen Klimaanalysen. <p>Lieferketten prüfen:</p> <p>Lieferländer analysieren: Gibt es klimabedingte Risiken (z. B. Wasserknappheit oder Extremwetter)?</p> <p>Abhängigkeiten bewerten: Gibt es kritische Rohstoffe oder Lieferanten?</p> <p>Resilienz stärken: Risiken früh erkennen und das Unternehmen so aufzustellen, dass es auch unter schwierigen Bedingungen stabil bleibt – zum Beispiel durch regionale Anbieter, Zusammenarbeit mit mehreren Zulieferbetrieben.</p>	<p>KMU-Hinweis: Es sind keine exakten Zahlen erforderlich, qualitative Einschätzungen der Risiken reichen für den Anfang aus.</p> <ul style="list-style-type: none"> z. B. mit Ampelfarben oder in Worten (gering – mittel – hoch) oder einfachen Beschreibungen arbeiten. Wichtig ist, dass die Angaben nachvollziehbar und plausibel sind. Auch kleine Schutzmaßnahmen wie Hochwasserschutz oder bessere Gebäudeisolierung sollten dokumentiert werden. Kontrollen können einfach erfolgen – z. B. über Checklisten, jährliche Prüfungen oder ein verantwortliches Team. <p>Hinweis: Klare Managementprozesse verbessern die Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung.</p> <p>WKO-Tipp: Strukturierte Datenerhebung und Auswertung im Klimabilanztool der WKO.</p>

ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG	HINWEISE
	<p>Hat ein Unternehmen klimabbezogene Risiken wie physische Gefahren oder Übergangsrisiken identifiziert, die wesentlich für seine Geschäftstätigkeit sind, kann es diese offenlegen.</p> <p>Art der Risiken: Welche klimabbezogenen Risiken bestehen (z. B. Hochwasser, Hitze, Trockenheit, Lieferengpässe)?</p> <p>Betroffene Bereiche: Welche Unternehmensbereiche sind betroffen (z. B. Standorte, Lieferketten, Rohstoffe, Infrastruktur)?</p> <p>Zeithorizont: Wann könnten die Risiken auftreten (kurz-, mittel- oder langfristig)?</p> <p>Auswirkungen: Welche Folgen könnten eintreten (z. B. Produktionsausfälle, Kostensteigerungen, Versorgungsprobleme)?</p> <p>Maßnahmen: Was wird bereits unternommen oder geplant, um Risiken zu mindern (z. B. Standortabsicherung, Lieferanten-Diversifizierung)?</p>	

6.3. ERGÄNZENDE BEGRIFFLICHKEITEN AUS DEM BEREICH UMWELT UND ENERGIEDATEN

Die umfassenden Berichtsstandards wie der **European Sustainability Reporting Standard (ESRS)** oder die **Global Reporting Initiative (GRI)** oder Initiativen wie der **ESG Data Hub der Österreichischen Kontrollbank AG (OeKB)** verlangen detaillierte Angaben zu Umweltthemen und Energiedaten, die über die Anforderungen des VSME-Standards hinausgehen. In den folgenden Tabellen werden ergänzende Begriffe aus diesem Themenbereich erläutert. Diese Begriffsdefinitionen dienen ausschließlich der Klarstellung und sollen das Verständnis erleichtern.

6.3.1 ERGÄNZENDE BEGRIFFLICHKEITEN ZU PUNKT B3 – ENERGIE UND TREIBHAUSGASEMISSIONEN

Tabelle 24: Ergänzende Begrifflichkeiten zu Punkt B3 – Energie und Treibhausgasemissionen

ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG	HINWEISE
Endenergie Endenergie ist die Energieform, die dem Unternehmen tatsächlich zur Nutzung zur Verfügung steht, z. B. Strom aus dem Netz, Heizöl, Erdgas oder Diesel.	Ermittlung und Besonderheiten: Endenergie schließt Energieerzeugungs- und Übertragungsverluste aus. Es handelt sich um die nutzbare Energiemenge am Übergabepunkt. Endenergie wird typischerweise über Stromzähler, Brennstoffrechnungen, Tankabrechnungen erfasst.	Hinweis: • Endenergie ist die maßgebliche Größe für betriebliche Energieeffizienzbewertungen und Energieaudits, da sie abrechenbar, messbar und direkt beeinflussbar ist. • Sie ist die Grundlage für die Berechnung des betrieblichen Energieverbrauchs.
Primärenergie Primärenergie ist die in der Natur vorhandene Energieform, z. B. Kohle, Erdöl, Wind oder Sonnenenergie, bevor sie in nutzbare Endenergieformen umgewandelt wird.	Ermittlung und Besonderheiten: Die Umwandlung von Primärenergie in nutzbare Energie (z. B. Strom, Wärme) erfolgt durch technische Prozesse, bei denen Umwandlungs- und Transportverluste entstehen. Die Erhebung über Abrechnungen und Zählerstände betrifft nicht die Primärenergie selbst, sondern die abgeleitete Endenergie, die aus der Primärenergie gewonnen wurde. Für die Bilanzierung wird ein sogenannter Primärenergiefaktor verwendet, der die Umwandlungsverluste einrechnet (z. B. bei Strom aus Kohle ein hoher Faktor).	Hinweis: • Im Unternehmenskontext wird meist die Endenergie bewertet, Primärenergie spielt jedoch bei umfassenderen Ökobilanzen und im Rahmen nationaler Energieeffizienzziele eine Rolle. • In der Nachhaltigkeitsbewertung wird sie genutzt, um den ursprünglichen Ressourcenbedarf eines Unternehmens abzuschätzen. • Die Optimierung der Energieumwandlungskette (z. B. durch effiziente Technologien) trägt wesentlich zur Energieverlusten und Emissionen bei.

ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG	HINWEISE
<p>Anteil erneuerbarer Energie (%)</p> <p>Prozentsatz des gesamten Energieverbrauchs eines Unternehmens, der aus erneuerbaren Energiequellen stammt.</p> <p>Beispiele für erneuerbare Energiequellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Solarenergie (Photovoltaik, Solarthermie) • Windenergie • Wasserkraft (Laufwasser, Speicherkraftwerke) • Biomasse (Holz, Biogas, organische Abfälle – sofern nachhaltig erzeugt) • Geothermie (Erdwärme zur Wärme- und Stromgewinnung) • Umgebungswärme (z. B. über Wärmepumpen) • Wärmerückgewinnung: z. B. aus Lüftungsanlagen oder Produktionsprozessen, sofern die zurückgewonnene Wärme aus nicht-fossiler Energie stammt. 	<p>Ermittlung und Besonderheiten:</p> <p>Erfasst werden sowohl bezogene als auch selbst erzeugte erneuerbare Energien.</p> <p>Nachweise über Ökostromzertifikate oder Eigenerzeugung (z. B. Photovoltaik, Biomassenanlagen) sind wesentlich.</p> <p>Berechnung:</p> <p>Anteil erneuerbarer Energie (%) = {erneuerbarer Energieverbrauch / Gesamtenergieverbrauch} × 100</p>	<p>Hinweis:</p> <p>Ein hoher Anteil erneuerbarer Energie unterstützt die Erreichung von Umweltzielen wie etwa „100 % Ökostrom“ und verbessert die Chancen auf Förderungen sowie kann bei öffentlichen Ausschreibungen positiv berücksichtigt werden.</p>
<p>Erneuerbare Energie (absolut)</p> <p>Gesamtmenge der im Berichtsjahr bezogenen oder selbst erzeugten Energie aus erneuerbaren, nicht-fossilen Quellen (z. B. Windkraft, Solarthermie, Photovoltaik, Geothermie, Wasserkraft, Biomasse, Biogas), angegeben in kWh oder MWh.</p>	<p>Ermittlung und Besonderheiten:</p> <p>Nachweis über Herkunfts-nachweise (z. B. Ökostrom-zertifikate) oder über Eigenerzeugung (z. B. bei Photovoltaik-, Biomasseanlagen).</p> <p>Wird häufig zusätzlich als Anteil am Gesamtenergieverbrauch ausgewiesen.</p>	<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Umstieg auf erneuerbare Energieträger leistet einen wichtigen Beitrag zum Ausstieg aus fossilen Energieträgern und damit zu den Klimaschutzz Zielen. • Durch einen Energieeffizienzplan kann der Energieverbrauch systematisch gesenkt und die Effizienz von Prozessen, Anlagen und Gebäuden nachhaltig gesteigert werden.

ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG	HINWEISE
<p>Energieintensität</p> <p>Energieintensität bezeichnet den Energieverbrauch eines Unternehmens pro Umsatz- oder Produktionseinheit. Sie dient der Bewertung der Energieeffizienz und wird meist angegeben in</p> <ul style="list-style-type: none"> • kWh oder MWh pro Produkteinheit, • kWh oder MWh pro Quadratmeter (bei Gebäuden) oder • kWh oder MWh pro 1.000 Euro Wertschöpfung (bei wirtschaftlicher Betrachtung) 	<p>Ermittlung und Besonderheiten:</p> <p>Energieintensität: = Energieverbrauch in kWh / produzierte Menge (z. B. kg)</p> <p>Beispiel für ein Milch-verarbeitendes Unternehmen:</p> <p>Energieverbrauch: 500.000 kWh pro Jahr</p> <p>Produzierte Menge: 2.000.000 Liter Milch /Jahr</p> <p>Energieintensität: = 500.000 kWh / 2.000.000 Liter = 0.25 kWh/Liter</p>	<p>Hinweis:</p> <p>Vergleiche der Energieintensität sind vor allem innerhalb derselben Branche sinnvoll, da sich der Energiebedarf stark unterscheidet – z. B. hoch in der Stahl- und Glasproduktion, niedrig im Dienstleistungssektor.</p>

6.3.2 ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU PUNKT B4 – VERSCHMUTZUNG VON LUFT, WASSER UND BODEN

Tabelle 25: Ergänzende Informationen zu Punkt B4 – Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden

ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG	HINWEISE
Fluorierte Treibhausgase (F-Gase) <p>Treibhausgase (F-Gase) umfassen die vollfluorinierten Kohlenwasserstoffe (FKW), die teilfluorinierten Kohlenwasserstoffe (HFKW), Schwefelhexafluorid (SF6) und Stickstofftrifluorid (NF3).</p>	Ermittlung und Besonderheiten: <p>F-Gase sind Gase mit hohem Treibhauspotenzial (Global Warming Potential, GWP). Sie werden vor allem als Kältemittel in Kühlchränken, Kühl- und Klimaanlagen sowie Wärmepumpen eingesetzt.</p> <p>F-Gase (fluorierte Treibhausgase) zählen zu den Scope 1-Emissionen, da sie direkt aus Anlagen des Unternehmens (z. B. Kühl- oder Klimaanlagen) entweichen können – z. B. durch Leckagen in Kühl- und Klimaanlagen oder bei Wartungsarbeiten.</p>	Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> Die Dokumentation der eingesetzten F-Gase ist nicht nur empfehlenswert, sondern bei bestimmten Anlagen auch gesetzlich vorgeschrieben (laut EU-F-Gase-Verordnung). Der Ersatz durch natürliche Kältemittel (z. B. CO₂, Ammoniak, Propan) reduziert die Klimabelastung und unterstützt Klimaziele. Ein verantwortungsvoller Umgang mit F-Gasen und die frühzeitige Umrüstung auf natürliche Kältemittel oder emissionsarme Technologien senkt die Risiken und verbessert ESG-Ratings. Hinweise für Anwender: <p>Kältemittelverluste durch Leckagen oder beim Nachfüllen sind systematisch zu vermeiden.</p> <p>Gemäß der EU-F-Gase-Verordnung sind regelmäßige Dichtheitskontrollen sowie eine lückenlose Dokumentation gesetzlich vorgeschrieben.</p>

6.3.3 ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU PUNKT B5 – WASSERVERBRAUCH

Tabelle 26: Ergänzende Informationen zu Punkt B5 – Wasserverbrauch

ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG	HINWEISE
Aufbereitetes Wasser (Recycling) <p>Aufbereitetes Wasser ist Wasser, das im Unternehmen nach dem Gebrauch gereinigt und erneut verwendet wird.</p> <p>Das recycelte Wasser stammt oft aus innerbetrieblichen Kreisläufen – etwa Kühl- oder Spülwasser.</p>	Ermittlung und Besonderheiten: <p>Wasseraufbereitung reduziert den Frischwasserbedarf und die Abwassermenge.</p> <p>Je nach Nutzung kann eine Aufbereitung zur Schadstoff- und Keimreduktion nötig sein.</p>	Hinweis: <p>Der Anteil wiederverwendeten Wassers sollte dokumentiert werden, um die Ressourceneffizienz nachweisbar darstellen zu können.</p>
Wasserintensität <p>Die Wasserintensität gibt an, wie viel Wasser (in Liter oder Kubikmeter) für ein Produkt, eine Produktionseinheit oder für einen bestimmten Umsatz benötigt wird.</p> <p>Sie zeigt, wie wassereffizient ein Unternehmen arbeitet.</p>	Ermittlung und Besonderheiten: <p>Ein Vergleich der Wasserintensität über mehrere Jahre oder mit Branchenwerten hilft, Effizienzfortschritte zu dokumentieren.</p> <p>Besonders in wasserarmen Regionen oder bei hoher Wasserentnahme ist diese Kennzahl von entscheidender Bedeutung.</p>	Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> Nachweise über Effizienzsteigerungen stärken die Glaubwürdigkeit im Rahmen von Nachhaltigkeitsberichten. Die Kennzahl eignet sich zur Festlegung interner Umweltziele. <p>Beispiel: Reduktion der Wasserintensität um 10 % bis 2030 im Vergleich zum festgelegten Basisjahr.</p>
Wasserstresstest <p>Ein Wasserstresstest zeigt, ob ein Standort in einer Region mit knapper Wasserverfügbarkeit liegt und ob die Wasserentnahme kritisch ist.</p> <p>Wasserstress entsteht, wenn die Entnahme die natürliche Verfügbarkeit übersteigt und dadurch die Entwicklung behindert wird.</p>	Ermittlung und Besonderheiten: <p>Wasserstress wird meist anhand öffentlich zugänglicher Karten oder Tools wie dem WWF Risk Filter bewertet.</p> <p>Ab etwa 20 % Wasserentnahme gilt eine Region als gefährdet.</p> <p>Entscheidend sind Verfügbarkeit, Qualität, Zugänglichkeit und klimatische Einflüsse wie Dürre oder Starkregen.</p> <p>Tipp: Ein hilfreiches Online-Tool ist der Aquaduct Water Risk Atlas des WRI (World Resources Institute) – eine internationale, gemeinnützige Forschungsorganisation, die sich für eine nachhaltige Zukunft einsetzt.</p>	Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> Ein Wasserstresstest hilft, Wasserrisiken frühzeitig zu erkennen und Maßnahmen wie Notfallpläne umzusetzen. Standortstrategien sollten wasserbezogene Risiken aktiv berücksichtigen. Hohe Resilienz gegenüber Extremwetter stärkt die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG	HINWEISE
<p>Grundwasserentnahme</p> <p>Die Grundwasserentnahme bezeichnet den Vorgang, bei dem Wasser aus dem unterirdischen Wasservorkommen entnommen wird.</p> <p>Dies geschieht in der Regel durch Brunnen oder Pumpanlagen.</p>	<p>Ermittlung und Besonderheiten:</p> <p>Die Ermittlung der Grundwasserentnahme in Betrieben erfolgt in Österreich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (WRG).</p> <p>Die entnommene Wassermenge ist verpflichtend zu messen.</p> <p>Für größere Anlagen sind zusätzlich technische Berichte sowie eine behördliche Bewilligung erforderlich.</p> <p>WKO-Tipp:</p> <p>Mehr Informationen zum Thema Wassernutzung finden Sie im Servicebereich auf der WKO-Website.</p>	<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Nutzung eigener Brunnen ist besonders für wasserintensive Branchen (z. B. Molkereien oder andere Lebensmittelhersteller) vorteilhaft. Betriebe sind grundsätzlich verpflichtet, ihren Grundwasserverbrauch zu dokumentieren. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Reduktion der Entnahme sinnvoll, um ökologische Belastungen zu minimieren und eine nachhaltige Nutzung der Ressource sicherzustellen.
<p>Regenwassernutzung</p> <p>Die Regenwassernutzung umfasst die im Betrieb gesammelte und wiederverwendete Regenwassermenge pro Jahr (in Kubikmeter), etwa für WC-Spülungen, Bewässerung oder Kühlzwecke. Regenwassernutzung kann den Bedarf an Trinkwasser erheblich reduzieren.</p>	<p>Ermittlung und Besonderheiten:</p> <p>Die erfasste Regenwassermenge kann über eine Zisterne mit Zähler gemessen werden.</p> <p>Ist keine direkte Messung möglich, kann die Menge anhand der Dachfläche, der örtlichen Niederschlagsmengen und der Dachbeschaffenheit geschätzt werden.</p>	<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> Regenwassernutzung ist besonders effizient, wenn keine Trinkwasserqualität erforderlich ist. In Wohngebäuden kann der Trinkwasserbedarf durch Regenwassernutzung um bis zu 50 % gesenkt werden. In gewerblichen Anlagen können die Einsparungen – abhängig von der Dachfläche und Nutzung – sogar noch höher ausfallen. Die Regenwasserbewirtschaftung sollte Bestandteil eines ganzheitlichen ökologischen Bau- und Betriebskonzepts sein.

6.3.4 ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU PUNKT B7 – RESSOURCENNUTZUNG, KREISLAUFWIRTSCHAFT UND ABFALLMANAGEMENT

Tabelle 27: Ergänzende Informationen zu Punkt B7 – Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement

ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG	HINWEISE
<p>Life cycle assessment (LCA)</p> <p>Die Lebenszyklusanalyse bewertet die Umweltwirkungen eines Produkts oder Prozesses über den gesamten Lebensweg – von der Rohstoffgewinnung bis zur Entsorgung.</p> <p>Dabei werden Inputs und Outputs wie Energie, Rohstoffe, Produkte, Abfälle und Emissionen in Luft, Wasser und Boden erfasst und beurteilt.</p>	<p>Die Lebenszyklusanalyse ist der anerkannte Standard zur Messung der Umweltauswirkungen über den gesamten Produktlebenszyklus.</p> <p>Sie wird auch als Ökobilanz bezeichnet und stellt – ähnlich wie eine Bilanz – die Umweltbelastungen über den gesamten Lebensweg eines Produkts dar.</p> <p>Die Lebenszyklusanalyse besteht aus vier Hauptphasen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ziel und Untersuchungsrahmen 2. Erstellung der Sachbilanz: Es werden alle eingesetzten Ressourcen und Emissionen entlang des Lebenszyklus erfasst. 3. Wirkungsabschätzung 4. Auswertung 	<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Lebenszyklusanalyse bewertet die Umweltauswirkungen über den gesamten Lebenszyklus eines Produkts (Cradle-to-Grave). Cradle-to-Cradle geht darüber hinaus und verfolgt das Ziel, Materialien vollständig wiederzuverwenden. • Die Lebenszyklusanalyse berücksichtigt zahlreiche Umweltwirkungen wie CO₂-Emissionen, Wasserverbrauch oder Ressourcenverbrauch, während eine Einzelbewertung nur eine spezifische Wirkung – etwa die Klimabelastung oder Wasserknappheit – betrachtet. <p>Wichtige Unterscheidung:</p> <p>Lebenszyklusanalyse (LCA) = mehrdimensional</p> <p>Fußabdruck (PCF) = eindimensional</p>
<p>Product Carbon Footprint (PCF)</p> <p>Beim PCF handelt es sich um die Summe aller Emissionen, die einem Produkt durch Herstellung (inkl. eingesetzter Materialien) und Transport bis zum Endkunden (cradle-to-gate) beziehungsweise sogar etwaige Emissionen durch Produktnutzung und Entsorgung (cradle-to-grave) zuzuschreiben sind.</p>	<p>Einheit:</p> <p>Die Angaben sind üblicherweise in gCO₂^{eq} oder kgCO₂^{eq} und müssen über entsprechende Modelle berechnet werden.</p> <p>Ermittlung und Besonderheiten:</p> <p>Diese Information kann nur der Hersteller des Produkts bereitstellen, da nur diesem alle Informationen vorliegen.</p>	<p>KMU-Hinweis:</p> <p>Die Angabe ist für KMU nicht gesetzlich verpflichtend, gewinnt aber bei Kreditanfragen an Bedeutung.</p> <p>Im Bedarfsfall muss der Hersteller die erforderlichen Informationen bereitstellen. Kann er dies nicht, ist die anfragende Stelle darüber zu informieren.</p> <p>Abgrenzung:</p> <p>Im Unterschied zum PCF bilanziert der Corporate Carbon Footprint (CCF) die gesamten Treibhausgasemissionen eines Unternehmens.</p>

ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG	HINWEISE
<p>Corporate Carbon Footprint (CCF)</p> <p>Beim CCF handelt es sich um die Summe aller Emissionen (Scope 1, 2 und 3), die einem Unternehmen durch seine Tätigkeiten zuzuschreiben sind.</p>	<p>Einheit: Die Angaben sind üblicherweise in kgCO₂^{eq} oder tCO₂^{eq}.</p> <p>WKO-Tipp: Eine erste Abschätzung kann mit den von der WKÖ zur Verfügung gestellten Kalkulationstools wie dem „Klimaportal“ durchgeführt werden – zumindest für die Emissionen der Scopes 1 und 2.</p>	<p>Hinweis: Auch Banken und Kreditgeber greifen bei Kreditanfragen zunehmend auf einfache Emissionsrechnungen zurück.</p> <p>KMU-Hinweis: Auch kleine und mittlere Unternehmen, die nicht selbst produzieren oder lediglich Räumlichkeiten angemietet haben, führen Aktivitäten aus, die mit Treibhausgasemissionen verbunden sind.</p> <p>WKO-Tipp: Eine Sammlung an Informationen zum CCF finden Sie im Glossar für nachhaltiges Wirtschaften auf wko.at.</p>
<p>Deponierungsanteil (Abfall)</p> <p>Der Deponierungsanteil zeigt, welcher Anteil des gesamten Abfalls eines Unternehmens nicht recycelt und nicht verwertet werden konnte, sondern dauerhaft auf einer Deponie abgelagert wird.</p>	<p>Berechnung und Besonderheiten: Deponierungsanteil = (deponierte Abfallmenge / Gesamtabfallmenge) × 100 Ein niedriger Deponierungsanteil weist auf eine funktionierende Kreislaufwirtschaft und eine geringe Umweltbelastung hin.</p>	<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> In Österreich ist die Deponierung streng geregelt – Ziel ist die möglichst vollständige Verwertung von Abfällen. Vor der Entsorgung sollte geprüft werden, ob Abfälle recycelbar oder verwertbar sind, z. B. mithilfe von Abfallberatung oder einem internen Abfallkonzept. Nur nicht verwertbare Reste dürfen – sofern kein Verbot besteht – deponiert werden. Vorab ist zu klären, ob eine Ablagerung ohne Analyse möglich ist und ob eine Fachperson die Abfallinformation erstellen muss.

ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG	HINWEISE
<p>Gesamtmaterialverbrauch</p> <p>Der Gesamtmaterialverbrauch umfasst alle Materialien, die im Unternehmen im Berichtsjahr verwendet wurden – gemessen in Tonnen oder Kubikmetern.</p> <p>Dazu zählen Rohstoffe, Hilfsstoffe, Vorprodukte, Halbfertigprodukte und sonstige Materialien. Nicht enthalten sind Energiequellen und Wasser.</p>	<p>Ermittlung:</p> <p>Materialeinkaufsdaten, Produktionsstatistiken oder interne Erhebungen.</p> <p>Für die ESG-Bewertung empfiehlt sich die Aufteilung in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erneuerbare Materialien (z. B. Holz, Naturfasern) • Nicht-erneuerbare Materialien (z. B. Metalle, Erdölprodukte) • Recycelte Materialien (Anteil in %) 	<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Materialverbrauch ist ein Indikator für die Ressourceneffizienz und den Beitrag zur Kreislaufwirtschaft. • Die Kennzahl dient als Basis für die Berechnung der Materialintensität (Materialmenge pro Umsatz oder Produkt) und unterstützt Ziele zur Kostensenkung, CO₂-Reduktion und Abfallvermeidung. • Der Einsatz von Technologien zur Analyse und Überwachung (z. B. Predictive Maintenance – vorausschauende Instandhaltung) kann helfen, Materialverbrauch und Auschuss zu reduzieren.
<p>Papierverbrauch</p> <p>Der Papierverbrauch beschreibt die Menge an Papier (in Kilogramm), die ein Unternehmen im Berichtsjahr für Büro-, Verwaltungs- oder Kommunikationszwecke verwendet hat.</p>	<p>Bewertung und Empfehlungen:</p> <p>Der Umstieg auf Recyclingpapier mit Umweltzeichen reduziert deutlich den ökologischen Fußabdruck, insbesondere Wasser- und Energieverbrauch.</p>	<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Papier mit 100 % Altpapieranteil gilt als besonders umweltfreundlich – kein zusätzlicher Holzeinschlag erforderlich. • Betriebe sollten beim Einkauf auf zertifiziertes Papier achten, etwa mit dem „Österreichischen Umweltzeichen“. • Der Verbrauch kann durch digitale Prozesse und doppelseitiges Drucken weiter gesenkt werden.



7. ZENTRALE DATENPUNKTE AUS DEM BEREICH SOZIALES

Im vorliegenden Kapitel „Zentrale Datenpunkte aus dem Bereich Soziales“ finden Sie eine Übersicht der Datenpunkte, die in den entsprechenden Modulen des VSME-Standards abgefragt werden.

Ob ein Datenpunkt verpflichtend zu berichten ist oder dem „**If-applicable-Prinzip**“ (das Unternehmen muss nur angeben, was für die Tätigkeit tatsächlich relevant ist) unterliegt, ist direkt in der Einleitung der Datenpunkte ersichtlich. Ergänzend werden weitere zentrale Begriffe im Unterkapitel „Weitere Informationen“ erläutert.

Begrifflichkeiten: Gemäß VSME-Standard ist die Arbeitskraft, die einem Unternehmen zur Verfügung steht, offenzulegen. In diesem Handbuch wird als Sammelbegriff für diese Arbeitskraft der Begriff „Beschäftigte“ verwendet und damit die Begrifflichkeiten Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerin/ Arbeitnehmer:in, Mitarbeiter/ Mitarbeiterin/ Mitarbeiter:in, Arbeitskräfte, Belegschaft, Mitarbeitende, Angestellte etc. umfasst.

Wichtig: Alle Angaben im Rahmen der VSME-Berichterstattung müssen sich auf den gewählten Berichtszeitraum beziehen (z. B. Berichtsjahr 2024 oder Geschäftsjahr 2023/24). Dies ist entscheidend, um die Vergleichbarkeit und Konsistenz der Informationen sicherzustellen. Nur so können Entwicklungen über die Zeit nachvollzogen und die Wirksamkeit von Maßnahmen bewertet werden. Achten Sie daher darauf, dass alle Daten – ob zu Strategie, Governance, Umwelt oder sozialen Aspekten – eindeutig dem definierten Zeitraum zugeordnet sind.

7.1. BASISMODUL

7.1.1 B8 – BESCHÄFTIGTE: ALLGEMEINE MERKMALE

Unter Punkt B8 Beschäftigte – Allgemeine Merkmale müssen Unternehmen grundlegende Informationen zur Zusammensetzung ihrer **Belegschaft** offenlegen.

Offenlegung: Die Offenlegung von Daten im Bereich B8 – Beschäftigte (Arbeitskräfte – Allgemeine Merkmale) ist immer verpflichtend. Die Fluktuationsrate ist ab einer Beschäftigtenzahl von 50 ebenfalls offenzulegen.

7.1.1.1 Gesamtzahl der Beschäftigten und Aufschlüsselung

Tabelle 28: Gesamtzahl der Beschäftigten und Aufschlüsselung der Beschäftigten

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
<p>Angabe der Beschäftigten zu einem bestimmten Zeitpunkt beziehungsweise im Berichtszeitraum - entweder in Vollzeitäquivalenten oder nach Beschäftigtenzahl (pro Kopf).</p> <p>Beschäftigte sind alle beschäftigten Personen (das heißt z. B. Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge, Heimarbeiter, bezahlte Praktikanten), für die eine Sozialversicherungspflicht des Unternehmens als Arbeitgeber besteht. Für die Einordnung ist daher die sozialversicherungsrechtliche Stellung maßgeblich.</p> <p>Von dieser Definition sind auch freie Dienstnehmer umfasst.</p>	<p>Ermittlung und Besonderheiten:</p> <p>Das Vollzeitäquivalent gibt die Anzahl der rechnerischen Vollzeitstellen in einem Unternehmen an.</p> <p>Ermittlung:</p> <p>Arbeitsstunden eines Beschäftigten (die gesamte effektiv geleistete Arbeitszeit in einer Woche) geteilt durch die Stunden des Arbeitgebers für eine Vollzeit-Arbeitswoche (die gesamte Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigen).</p> <p>Beispiel:</p> <p>Ein Beschäftigter, der z. B. 25 Stunden pro Woche für ein Unternehmen arbeitet, in dem die Vollzeitwoche 40 Stunden beträgt, entspricht einem VZÄ von 0,625 (das heißt 25/40 Stunden).</p>	<p>Hinweis:</p> <p>Das Unternehmen muss angeben, wie viele Beschäftigte es hat. Dabei sollen folgende Angaben gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Art des Arbeitsvertrages (unbefristet/befristet)• Geschlecht der Beschäftigten• Land des Arbeitsvertrags, sofern das Unternehmen in mehr als einem Land tätig ist. <p>Die Definitionen und Arten von Arbeitsverträgen können je nach Land variieren. Es gelten die nationalen Vorschriften.</p> <p>KMU-Hinweis:</p> <p>Als KMU in der Lieferkette wird man in der Regel nur über die eigenen Beschäftigten befragt.</p>

7.1.1.2 Geschlechterverhältnis

Tabelle 29: Geschlechterverhältnis

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
Geschlechterverhältnis („gender ratio“) Das zahlenmäßige Verhältnis der Geschlechter im Unternehmen.	Ermittlung und Besonderheiten: Diese Daten können von der Personalabteilung bereitgestellt beziehungsweise ermittelt werden. Berechnung: Um das Geschlechterverhältnis zu bestimmen, dividiert man die Zahl des jeweiligen Geschlechts durch die Zahl des jeweils anderen. Dadurch ergibt sich das Verhältnis von Frauen zu Männern, beziehungsweise zu „anderen“ im Unternehmen. Weiblich/männlich-Geschlechterverhältnis = Anzahl der weiblichen Beschäftigten / Anzahl der männlichen Beschäftigten.	Hinweis: In Österreich gibt es sechs Möglichkeiten zur Geschlechtereintragung: weiblich, männlich, inter, divers, offen oder „keine Angabe“. KMU-Hinweis: Der VSME-Standard stellt die Tabelle mit männlich, weiblich, andere, nicht bekannt dar. Das heißt: inter, divers, offen ist demnach unter „andere“ zusammenzufassen.

7.1.1.3 Land des Arbeitsvertrages

Tabelle 30: Land des Arbeitsvertrages

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
Ist ein Unternehmen in mehr als einem Land tätig, sind Informationen zu den jeweiligen Beschäftigten offenzulegen.	Angabe, in welchem Land die jeweiligen Beschäftigten ihren Dienstort haben - wo sie sozialversichert sind, beziehungsweise wo sie üblicherweise die Beschäftigung ausüben – arbeitsvertraglich registriert sind. Diese Information zeigt, wo die Beschäftigten arbeiten, und macht Unterschiede in Arbeitsbedingungen sichtbar.	Hinweis: Anzugeben, wenn das Unternehmen grenzüberschreitend tätig ist (also z. B. Standorte oder Beschäftigte in mehreren Ländern hat).

7.1.1.4 Fluktuationsrate der Beschäftigten

Tabelle 31: Fluktuationsrate der Beschäftigten

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
Die Fluktuationsrate (employee turnover rate) zeigt, wie stark sich die Belegschaft eines Unternehmens verändert. Sie ist ein Maß für Personalbewegungen und kann Hinweise auf die Zufriedenheit, Arbeitsbedingungen oder strukturelle Veränderungen geben.	<p>Ermittlung und Besonderheiten: Diese Daten können von der Personalabteilung ermittelt werden.</p> <p>Berechnung: Anzahl der Beschäftigten, die im Berichtsjahr ausgeschieden sind / Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeitenden im Berichtsjahr x 100</p>	<p>Hinweis: Unter die Fluktuation fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pensionierungen, • Beschäftigte, die freiwillig oder aufgrund von Entlassungen beziehungsweise durch Kündigung (unabhängig von Arbeitgeber oder Beschäftigte) • oder Tod <p>aus dem Unternehmen ausscheiden.</p> <p>KMU-Hinweis: Hat das Unternehmen 50 oder mehr Beschäftigte, muss es die Fluktuationsrate der Beschäftigten offenlegen.</p>

7.1.2 B9 – BESCHÄFTIGTE: GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Unter Punkt B9 – Beschäftigte: Gesundheit und Sicherheit müssen Unternehmen Informationen zu **Arbeitsunfällen, Sicherheitsrisiken** und weiteren Aspekten des **Arbeits- und Gesundheitsschutzes** offenlegen.

Offenlegung: Die Offenlegung von Daten im Bereich Gesundheit und Soziales ist immer verpflichtend.

Tabelle 32: B9 – Beschäftigte: Gesundheit und Sicherheit

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
Angaben zu Arbeitsunfällen, tödlichen Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung ereignen.	<p>Ermittlung und Besonderheiten:</p> <p>Die Daten ergeben sich in der Regel aus der Personaldokumentation. Unternehmen sind verpflichtet die Anzahl und die Rate von Arbeitsunfällen zu dokumentieren.</p> <ul style="list-style-type: none">• Offenlegung der Arbeitsunfälle: Anzahl und Rate der Arbeitsunfälle.• Offenlegung der tödlichen Arbeitsunfälle: diese müssen immer separat angegeben werden.• Offenlegen der arbeitsbedingten Erkrankungen. <p>Die Auseinandersetzung mit diesen Daten soll das Bewusstsein für die Sicherheitslage im Unternehmen stärken.</p>	<p>Hinweis:</p> <p>Meldepflicht bei Arbeitsunfällen: Wenn ein Arbeitsunfall dazu führt, dass eine versicherte Person stirbt oder mehr als drei Tage ganz oder teilweise arbeitsunfähig ist, muss der Arbeitgeber den Unfall innerhalb von fünf Tagen der AUVA melden.</p> <p>Was zählt zu Arbeitsunfällen (beispielhaft):</p> <ul style="list-style-type: none">• In Österreich auch Unfälle auf dem direkten Weg zur Arbeit oder nach Hause;• Unfälle während der Arbeitszeit (auch im Homeoffice beziehungsweise bei Telearbeit);• Unfälle, die durch die Arbeit verursacht wurden.

7.1.3 B10 – ENTLOHNUNG, TARIF(KOLLEKTIV)VERTRÄGE UND SCHULUNGEN

Unter Punkt B10 – Entlohnung, Tarif(Kollektiv)verträge und Schulungen müssen Unternehmen Informationen zur **Bezahlung, Tarifbindung sowie zur Weiterbildung** ihrer Beschäftigten offenlegen.

Offenlegung: Die Offenlegung von Daten im Bereich Entlohnung, Tarif (Kollektiv)verträge und Schulungen ist immer verpflichtend.

7.1.3.1 Vergütung

Tabelle 33: Vergütung

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
<p>Das Unternehmen muss angeben, ob die Beschäftigten eine Vergütung erhalten, die gleich oder über dem geltenden Mindestlohn für das berichtende Land liegt, entweder direkt durch das nationale Mindestlohngegesetz oder durch einen Tarifvertrag festgelegt.</p> <p>Der Begriff „Mindestlohn“ bezieht sich auf die Mindestvergütung der Beschäftigung pro Stunde oder einer anderen Zeiteinheit.</p>	<p>Ermittlung und Besonderheiten:</p> <p>Die Daten ergeben sich in der Regel aus der Personaldokumentation.</p> <p>In Österreich gelten für fast alle Beschäftigten Kollektivverträge (ca. 98 %), es gibt in Österreich keinen gesetzlichen Mindestlohn.</p> <p>Eine Entlohnung unter dem Mindestentgelt ist verboten (zwingender Anspruch).</p>	<p>KMU-Hinweis:</p> <p>Unternehmen müssen geschlechterbezogene Lohnunterschiede offenlegen, wenn sie eine bestimmte Anzahl an Beschäftigten überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bis 7. Juni 2031: ab 150 Beschäftigten;• Ab 8. Juni 2031: ab 100 Beschäftigten. <p>Dabei ist insbesondere der prozentuale Gehaltsunterschied zwischen Frauen und Männern innerhalb einzelner Beschäftigtengruppen (das heißt Beschäftigte, die die gleiche oder gleichwertige Arbeit verrichten) und der Gesamtbeschäftigten anzugeben.</p>

7.1.3.2 Tarifverhandlungen

Tabelle 34: Tarifverhandlungen

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
Angabe der Beschäftigten, die durch Tarifverträge (Kollektivverträge) abgedeckt sind.	<p>Ermittlung und Besonderheiten:</p> <p>Der prozentuale Anteil der Beschäftigten, die unter Tarifverträge fallen, wird nach folgender Formel berechnet:</p> $\text{Anzahl Beschäftigten, die unter Tarifverträge fallen} / \text{Anzahl Beschäftigten} \times 100$	<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beschäftigte, die unter einen Tarifvertrag fallen, sind jene Personen, für die das Unternehmen zur Anwendung des jeweiligen Tarifvertrags verpflichtet ist. Fällt ein Beschäftigter unter mehr als einen Tarifvertrag, muss er nur einmal gezählt werden. Wenn keiner der Beschäftigten durch einen Tarifvertrag abgedeckt ist, beträgt der Prozentsatz null. <p>KMU-Hinweis: In Österreich wird überwiegend der Begriff Kollektivvertrag verwendet.</p>

7.1.3.3 Schulungen, Fortbildungen, Weiterbildungen

Tabelle 35: Schulungen, Fortbildungen, Weiterbildungen

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
Das Unternehmen weist die durchschnittliche jährliche Schulungsdauer pro Beschäftigten aus – getrennt nach Geschlecht.	<p>Ermittlung und Besonderheiten:</p> <p>Die Daten ergeben sich in der Regel aus der Personaldokumentation.</p> <p>Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Schulungsstunden pro Beschäftigte, aufgeschlüsselt nach Geschlecht.</p>	<p>Hinweis:</p> <p>Eine Verpflichtung des Beschäftigten zur Absolvierung von Aus- und Weiterbildungmaßnahmen kann sich aus gesetzlichen Regelungen (z. B. § 19b Güterbeförderungsgesetz hinsichtlich Berufskraftfahrer, LMSVG - Hygienerecht), aus kollektivvertraglichen Bestimmungen oder aus vertraglichen Vereinbarungen ergeben.</p>

7.2. COMPREHENSIVE MODUL

7.2.1 C5 – ZUSÄTZLICHE (ALLGEMEINE) MERKMALE DER BESCHÄFTIGTEN

Unter Punkt C5 – Zusätzliche (allgemeine) Merkmale der Beschäftigten können Unternehmen zusätzliche Informationen zur Zusammensetzung der eingesetzten Arbeitskraft offenlegen, um ein umfassenderes Bild ihrer sozialen Struktur zu vermitteln. Dazu zählen beispielsweise das **Geschlechterverhältnis in der Führungsebene** sowie Angaben zu **externen Beschäftigten**.

Offenlegung: Unternehmen mit 50 oder mehr Beschäftigten können das Verhältnis von Frauen zu Männern in Führungspositionen für den Berichtszeitraum offenlegen.

Zusätzlich können Unternehmen mit 50 oder mehr Beschäftigten die Anzahl der selbstständig tätigen Personen ohne eigenes Personal, die ausschließlich für das Unternehmen tätig sind, sowie die Anzahl der überlassenen Beschäftigten, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die hauptsächlich im Bereich der Arbeitsvermittlung tätig sind, offenlegen.

7.2.1.1 Geschlechterverhältnis

Tabelle 36: Geschlechterverhältnis in der Managementebene

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
Das Geschlechterverhältnis in der Managementebene beschreibt den Anteil von Frauen und Männern in Führungspositionen eines Unternehmens und zeigt, wie ausgewogen oder unausgewogen die Geschlechterverteilung dort ist.	Ermittlung und Besonderheiten: Verhältnis von Frauen zu Männern in Managementpositionen. Berechnung: Anzahl der weiblichen Mitarbeiter dividiert durch die Anzahl männlicher Mitarbeiter in der Führungsebene.	Hinweis: Die Führungsebene beziehungsweise Managementebene gilt als die Ebene unterhalb des Leitungsgangs („Board of Directors“, z. B. Vorstand, Geschäftsführung), es sei denn, das Unternehmen verwendet eine spezifische Definition – etwa Abteilungsleiter oder Schichtleiter.

7.2.1.2 Angaben zu Selbständigen und überlassenen Beschäftigten (Arbeitskräfteüberlassung)

Tabelle 37: Angaben zu Selbständigen und überlassenen Beschäftigten

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
Ab 50 Beschäftigten: Angaben zu Selbständigen und überlassenen Beschäftigten („temporär“ Beschäftigte nach der Begrifflichkeit im VSME-Standard).	<p>Ermittlung und Besonderheiten:</p> <p>Anzahl der Selbstständigen, die im Rahmen von Exklusivitätsvereinbarungen (das heißt ausschließlich) für das Unternehmen tätig sind.</p> <p>Für die Einordnung der Beschäftigten in Selbständige und unselbständig Beschäftigte ist die sozialversicherungsrechtliche Stellung dieser Personen maßgeblich.</p> <p>Überlassene Beschäftigte im Sinne der Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (ÖNACE O 78).</p> <p>WKO-Tipp:</p> <p>ÖNACE-Klassifikation – mehr Informationen finden Sie auf der Website der WKO unter „Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten“.</p>	<p>Hinweis:</p> <p>Unter „Selbständige“ fallen Personen, die per Werkvertrag beziehungsweise Dienstleistungsvertrag etc. beschäftigt werden.</p> <p>KMU-Hinweis:</p> <p>Die Offenlegung dieser Daten ist eine Kann-Bestimmung und kann von Unternehmen mit 50 oder mehr Mitarbeitenden vorgenommen werden.</p> <p>Als KMU in der Lieferkette wird man in der Regel nur über die eigenen Arbeitnehmer befragt.</p>

7.2.2 C6 – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZU DEN EIGENEN BESCHÄFTIGTEN – KONZEPTE UND VERFAHREN ZUR EINHALTUNG DER MENSCHENRECHTE

Unter Punkt C6 – Zusätzliche Informationen zu den eigenen Beschäftigten – Konzepte und Verfahren zur Einhaltung der Menschenrechte müssen Unternehmen Informationen zu ihren **menschenrechtlichen Richtlinien** und **Schutzmaßnahmen für die Belegschaft** offenlegen.

Offenlegung: Entscheidet sich das Unternehmen für die Variante Basis + Comprehensive, so muss es unter Punkt C6 verpflichtend offenlegen, ob ein Verhaltenskodex existiert und ob ein Beschwerdemechanismus vorhanden ist. Verfügt das Unternehmen über einen Verhaltenskodex, so sind weitere Angaben offenzulegen – z. B. Inhalte, Geltungsbereich, Schulungen.

Tabelle 38: C6 – Zusätzliche Informationen zu den eigenen Beschäftigten – Konzepte und Verfahren zur Einhaltung der Menschenrechte

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
Unternehmen müssen offenlegen, ob eine Verhaltens- oder Menschenrechtspolitik für Mitarbeitende besteht. Dabei ist anzugeben, ob ein Verhaltenskodex oder eine spezifische Menschenrechtspolitik implementiert wurde und ob ein Beschwerdemechanismus existiert, über den Mitarbeitende Verstöße melden können.	Verhaltens- oder Menschenrechtspolitik Hat das Unternehmen eine Verhaltenskodex oder Menschenrechtspolitik für die eigene Belegschaft? [Ja/Nein] Beschwerdemechanismus Verfügt das Unternehmen über einen Beschwerdemechanismus für seine Belegschaft? [Ja/Nein]	Hinweis: Verfügt das Unternehmen über eine Verhaltens- oder Menschenrechtspolitik, sind zusätzliche Fragen zu beantworten. Deckt die Richtlinie die nachfolgenden Themen ab: <ul style="list-style-type: none">• Kinderarbeit [Ja/Nein]• Zwangsarbeit [Ja/Nein]• Menschenhandel [Ja/Nein]• Diskriminierung [Ja/Nein]• Unfallverhütung [Ja/Nein]• Andere Themen [Ja/Nein, falls Ja, bitte angeben]

7.2.3 C7 – SCHWERWIEGENDE NEGATIVE VORFÄLLE IM BEREICH DER MENSCHENRECHTE

Unter Punkt C7 – Schwerwiegende negative Vorfälle im Bereich der Menschenrechte müssen Unternehmen bestätigte Vorfälle von **Menschenrechtsverletzungen** innerhalb der eigenen Belegschaft offenlegen.

Offenlegung: Entscheidet sich das Unternehmen für die Variante Basic + Comprehensive, so muss es unter Punkt C7 verpflichtend Informationen zu bestätigten Vorfällen von Menschenrechtsverletzungen offenlegen.

Tabelle 39: C7 – Schwerwiegende negative Vorfälle im Bereich der Menschenrechte

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
Offenlegung, ob es während der Berichtsperiode bestätigte Fälle von Menschenrechtsverletzungen in der eigenen Belegschaft gab. Wenn ja, sind die ergriffenen Maßnahmen zur Behebung oder Vermeidung dieser Verstöße zu nennen.	Arten von Menschenrechtsverletzungen: <ul style="list-style-type: none">• Kinderarbeit [Ja/Nein]• Zwangsarbeit [Ja/Nein]• Menschenhandel [Ja/Nein]• Diskriminierung [Ja/Nein]• Andere schwerwiegende Vorfälle [Ja/Nein, falls Ja, bitte angeben]	KMU-Hinweis: Gibt es bestätigte Vorfälle in einem der oben genannten Bereiche, kann ein Unternehmen folgende zusätzliche Informationen bereitstellen: <ul style="list-style-type: none">• Beschreibung der Maßnahmen, die zur Behebung oder Vermeidung ergriffen wurden.• Sind Vorfälle in der Wertschöpfungskette bekannt (z. B. in einem Zulieferbetrieb) sollten diese spezifiziert werden.

7.3. WEITERFÜHRENDE BEGRIFFLICHKEITEN AUS DEM BEREICH SOZIALES

Die „großen“ Berichtsstandards wie z. B. **ESRS (European Sustainability Reporting Standards), GRI (Global Reporting Initiative)** verlangen Angaben zu Arbeitskräften. Die dabei verwendeten Begrifflichkeiten sind weiter gefasst als der Arbeitnehmer- beziehungsweise Beschäftigtenbegriff des VSME-Standards. Die folgenden Begriffs-Erläuterungen dienen allein der Klarstellung.

Tabelle 40: Ergänzende Begriffe zum Bereich Soziales – Eigene Arbeitskräfte

ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG	HINWEISE
Eigene Belegschaft (own workforce) In „großen“ Berichtsstandards (z. B. ESRS, GRI) werden Angaben über die „eigene Belegschaft“ verlangt. Dieser Begriff ist weiter gefasst als der Arbeitnehmerbegriff des VSME-Standards.	Ermittlung und Besonderheiten: Zum erfassten Personenkreis zählen sowohl direkt beim Unternehmen angestellte Beschäftigte als auch externe Arbeitskräfte. Letztere umfassen: <ul style="list-style-type: none">• Selbstständige, die auf vertraglicher Basis Leistungen für das Unternehmen erbringen, sowie• überlassene Arbeitskräfte, die von Dienstleistern bereitgestellt werden, deren Haupttätigkeit im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften liegt (ÖNACE-Code 078). Die Informationen, die in Bezug auf nicht angestellte Beschäftigte anzugeben sind, haben keinen Einfluss auf deren Status nach geltendem Arbeitsrecht.	KMU-Hinweise: Als KMU in der Lieferkette wird man in der Regel nur über die eigenen Arbeitnehmer befragt.

ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG	HINWEISE
<p>Selbständige ohne Personal, Leiharbeitnehmer</p> <p>Beschäftigt das Unternehmen 50 oder mehr Arbeitnehmer, so kann es die Zahl der Selbständigen ohne Personal, die ausschließlich für das Unternehmen tätig sind, sowie der Leiharbeitnehmer, die von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, die in erster Linie „unselbständige Tätigkeiten“ ausüben, offenlegen.</p>	<p>Relevante Faktoren:</p> <p>Relevante Faktoren, die ein Unternehmen bei der Entscheidung über die Offenlegung der Zahl der Selbständigen und Leiharbeitnehmer nach berücksichtigen sollte, wären:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Verhältnis von Arbeitnehmer zu Selbständigen und Leiharbeitnehmer, insbesondere im Falle einer erheblichen und/oder zunehmenden Inanspruchnahme oder • wenn das Risiko negativer sozialer Auswirkungen auf Selbständige oder Leiharbeitnehmer im Vergleich zu den eigenen Arbeitnehmern des Unternehmens größer ist. 	<p>KMU-Hinweis:</p> <p>Als KMU in der Lieferkette wird man in der Regel nur über die eigenen Arbeitnehmer befragt.</p> <p>Für die Einordnung der Beschäftigten in Selbständige und unselbständig Beschäftigte ist die sozialversicherungsrechtliche Stellung dieser Personen maßgeblich.</p> <p>Unter „Selbständige“ fallen beispielsweise Personen, die per Werkvertrag beschäftigt werden.</p>
<p>Mitarbeitende mit Behinderung</p>	<p>Geben Sie die Anzahl an Mitarbeitenden mit Behinderung in Ihrem Unternehmen an.</p>	<p>Behinderung ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.</p>

ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG	HINWEISE
<p>Betriebliche Mitarbeitendenfürsorge („Social benefits“)</p> <p>Social Benefits können freiwillige oder gesetzlich geregelte Zusatzleistungen sein, die Unternehmen ihren Mitarbeitenden bieten.</p>	<p>Beispiele für betriebliche Mitarbeitendenfürsorge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prämien • Lebensversicherung • Unfallversicherung • Berufsunfähigkeitsversicherung • Pensionsvorsorge • Gesundheitsvorsorge • Autohaftpflichtversicherung • Flexible Arbeitszeiten • Abstimmungen mit lokalen Unternehmen (Rabatte/Gutscheine für Supermärkte usw.) • Regelungen für die Elternzeit/Karenz von Mitarbeitenden • Soziale Maßnahmen (Bildungskosten, Familienkosten), • Gesundheitsversorgung • Familienfreundliche Einrichtungen (Kindergarten, Sommerlager, Stipendium) • Kostenzuschuss für die Verpflegung von Mitarbeitenden • Wohnzuschüsse/gestützte Wohnunterkünfte • Saisonkarten • Keine der oben genannten Zusatzleistungen • Sonstige: (bitte angeben) 	<p>Hinweis: Grundsätzlich können bei solchen Fragen nur zusätzliche, freiwillige Leistungen gemeint sein.</p> <p>In Österreich gibt es in vielen Bereichen gesetzliche Verpflichtungen beziehungsweise Absicherungen z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unfallversicherung hinsichtlich Arbeitsunfall • Pensionsversicherung • Krankenversicherung • Arbeitslosenversicherung • Autohaftpflichtversicherung (vom Fahrzeughalter zu bezahlen) • Recht auf Elternkarenz • Recht auf Elternteilzeit (unter bestimmten Voraussetzungen) <p>etc.</p>



8. ZENTRALE DATENPUNKTE AUS DEM BEREICH UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Im Kapitel „**Zentrale Datenpunkte aus dem Bereich Unternehmensführung**“ finden Sie eine Übersicht der Datenpunkte, die in den Modulen des VSME-Standards abgefragt werden.

Ob ein Datenpunkt verpflichtend zu berichten ist oder dem „**If-applicable-Prinzip**“ (das Unternehmen muss nur angeben, was für die Tätigkeit tatsächlich relevant ist) unterliegt, ist direkt in der Einleitung der Datenpunkte ersichtlich. Ergänzend werden weitere zentrale Begriffe im Unterkapitel „Weitere Informationen“ erläutert.

Wichtig: Alle Angaben im Rahmen der VSME-Berichterstattung müssen sich auf gewählten Berichtszeitraum beziehen (z. B. Berichtsjahr 2024 oder Geschäftsjahr 2023/24). Dies ist entscheidend, um die Vergleichbarkeit und Konsistenz der Informationen sicherzustellen. Nur so können Entwicklungen über die Zeit nachvollzogen und die Wirksamkeit von Maßnahmen bewertet werden. Achten Sie daher darauf, dass alle Daten – ob zu Strategie, Governance, Umwelt oder sozialen Aspekten – eindeutig dem definierten Zeitraum zugeordnet sind.

8.1. BASISMODUL

8.1.1 B11 – VERURTEILUNG UND GELDSTRAFEN WEGEN KORRUPTION UND BESTECHUNG

Unter Punkt B11 – Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung müssen Unternehmen alle bestätigten **Verurteilungen** oder **verhängten Geldstrafen** aufgrund von **Verstößen** gegen Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsgesetze offenlegen, sofern solche Fälle in der Berichtsperiode aufgetreten sind.

Offenlegung: Die Offenlegung ist verpflichtend, wenn entsprechende Verurteilungen oder Geldstrafen tatsächlich vorliegen. Ist dies nicht der Fall oder wird die Angabe als für das Unternehmen nicht relevant eingestuft, kann auf eine Offenlegung verzichtet werden – dies ist jedoch entsprechend zu begründen.

Tabelle 41: B11 – Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
<p>Korruption bedeutet, überantwortete Macht für einen ungerechtfertigten Vorteil zu missbrauchen. Sie untergräbt Vertrauen in Behörden und verzerrt den fairen Wettbewerb.</p> <p>Bestechung liegt vor, wenn einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes einen Vorteil für ihn oder einen Dritten angeboten, versprochen oder gewährt wird.</p>	<p>Ermittlung und Besonderheiten:</p> <p>Ist es in der Berichtsperiode zu Verurteilungen wegen Korruption oder Bestechung gekommen, müssen diese offengelegt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Verurteilungen <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtzahl der Verurteilungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsgesetze. • Gesamtbetrag der in diesem Zusammenhang gezahlten Geldstrafen. 	<p>Hinweis:</p> <p>Obligatorische Geldbußen, die wegen Verstößen gegen Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsgesetze, durch staatliche Stellen verhängt und an die Staatskasse gezahlt werden.</p>

8.2. COMPREHENSIVE MODUL

8.2.1 C8 – UMSATZERLÖSE AUS BESTIMMTEN SEKTOREN UND AUSSCHLUSS VON EU-REFERENZWERTEN

Unter Punkt C8 – Umsatzerlöse aus bestimmten Sektoren und Ausschluss von EU-Referenzwerten müssen Unternehmen Umsätze aus **bestimmten sensiblen Wirtschaftssektoren** sowie einen möglichen **Ausschluss aus EU-Referenzbenchmarks** offenlegen.

Offenlegung: Die Offenlegung eines Ausschlusses eines Unternehmens aus EU-Benchmarks, die nicht den Klimazielen entsprechen, ist verpflichtend offenzulegen. Die Offenlegung zu Erlösen aus kritischen Sektoren ist abhängig von der Auswirkung – was bedeutet, erzielt ein Unternehmen Erlöse aus solchen Sektoren, so muss es diese offenlegen.

8.2.1.1 EU-Referenzwerte

Tabelle 42: EU-Referenzwerte

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
<p>Die Angabe ist bei Ausschluss von EU-Referenzwerten gemäß Pariser Klimaschutzabkommen verpflichtend – betroffene Unternehmen sind z. B. aus dem Öl- und Gassektor.</p> <p>Mehr Informationen finden Sie unter Punkt 241 im VSME-Standard auf Seite 47 und 48 (derzeit nur auf Englisch verfügbar).</p>	<p>Das Unternehmen legt offen, ob es bestimmte Umsatzschwellen in sensiblen Sektoren überschreitet, die zu einem Ausschluss aus EU-Referenzbenchmarks führen können.</p> <p>Dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none">• $\geq 1\%$ Umsatz aus Abbau, Förderung, Veredelung oder Vertrieb von Steinkohle und Braunkohle• $\geq 10\%$ Umsatz aus Förderung, Verarbeitung oder Vertrieb von Erdöl• $\geq 50\%$ Umsatz aus Förderung, Herstellung oder Vertrieb von Gas• $\geq 50\%$ Umsatz aus Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität $> 100\text{ g CO}_2^{\text{eq}}/\text{kWh}$	<p>Hinweis:</p> <p>Die Angaben helfen dabei:</p> <ul style="list-style-type: none">• zu beurteilen, ob wirtschaftliche Tätigkeiten als ökologisch nachhaltig gelten,• die wesentlichen negativen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft zu identifizieren• und die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen objektiv zu bewerten. <p>WKO-Tipp:</p> <p>Sie möchten vertiefend in das Thema einsteigen, informieren Sie sich im Servicebereich auf der WKO-Website über die Taxonomie Verordnung.</p> <p>Die EU-Taxonomie-Verordnung ist die rechtliche Grundlage für die Definition von ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten.</p>

8.2.1.2 Erlöse aus kritischen Sektoren

Tabelle 43: Erlöse aus kritischen Sektoren

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
<p>Kritische Sektoren sind Wirtschaftsbereiche, deren Tätigkeiten mit besonders hohen sozialen oder ökologischen Risiken verbunden sind.</p> <p>Sie stehen im Fokus der Nachhaltigkeitsberichterstattung, etwa im Rahmen der CSRD, weil sie potenziell negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben können.</p>	<p>Ist das Unternehmen in einem oder mehreren folgender kritischer Sektoren tätig, sind die damit verbundenen Umsätze offenzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontroverse Waffen • Tabakanbau und -produktion/-herstellung • Fossile Brennstoffe (Kohle, Öl und Gas) • Chemische Produktion 	<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontroverse Waffen umfasst insbesondere die Herstellung oder den Vertrieb von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen oder biologische Waffen. • Fossile Brennstoffe trifft zu, wenn das Unternehmen Einnahmen aus fossilen Brennstoffen generiert, einschließlich der Erkundung, des Bergbaus, der Förderung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Raffination oder Handel mit fossilen Brennstoffen. • Die Offenlegung der Umsätze erfolgt getrennt nach Kohle, Öl und Gas. • Chemische Produktion umfasst insbesondere die Produktion/Herstellung von Pestiziden und anderen Mitteln für die Landwirtschaft (agrochemische Produkte).

8.2.2 C9 – VERHÄLTNIS DER GESCHLECHTERVIELFALT IM LEITUNGS- UND/ODER AUFSICHTSGREMIUM

Unter Punkt C9 – Verhältnis der Geschlechtervielfalt im **Leitungs-** und/oder **Aufsichtsgremium** müssen Unternehmen, die über ein Leitungsorgan wie einen Vorstand oder Aufsichtsrat verfügen, das zahlenmäßige Verhältnis der Geschlechter innerhalb dieser Gremien offenlegen.

Offenlegung: Die Offenlegung ist erforderlich, sofern ein solches Organ im Unternehmen besteht. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Berichtspflicht für diesen Punkt.

Tabelle 44: C9 – Verhältnis der Geschlechtervielfalt im Leitungs- und/oder Aufsichtsgremium

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
Das Leitungsorgan bezieht sich auf das höchste Entscheidungsorgan in einem Unternehmen, das ein Governance-Organ (z. B. Vorstand oder Aufsichtsrat) hat. Je nach juristischer Person kann das Format des Governance-Organ variieren (z. B. GmbH - Geschäftsführer, AG – Vorstand).	<p>Verfügt das Unternehmen über ein Leitungsorgan, so legt es das entsprechende Geschlechterdiversitätsverhältnis offen.</p> <p>Das Geschlechterdiversitätsverhältnis im Vorstand zeigt das Verhältnis von Frauen zu Männern.</p> <p>Berechnung: Anzahl der Frauen ÷ Anzahl der Männer</p> <p>Beispiel: Ein Vorstand mit 3 Frauen und 3 Männern ergibt ein Verhältnis von 1:1 – also eine gleichmäßige Verteilung. Das Geschlechterdiversitätsverhältnis ist daher 1.</p>	<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Österreich gibt es keine gesetzliche Frauenquote für Führungsgremien. • Laut EU-Richtlinie sollen Quoten für Frauen und Männer in Vorständen und Aufsichtsräten börsennotierter Unternehmen eingeführt werden. <p>KMU-Hinweis: Bei einem Einzelunternehmen gibt es kein formales Leitungsorgan. Hier kann allenfalls das eigene Geschlecht angegeben werden.</p>

8.2.3 WEITERFÜHRENDE BEGRIFFLICHKEITEN AUS DEM BEREICH UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Die „Großen“ Berichtsstandards wie z. B. ESRS, GRI verlangen Angaben zu **Lieferketten**. Damit können KMU als (vor- oder nachgelagerter) Teil einer Lieferkette betroffen sein. Die folgenden Begriffs-Erläuterungen dienen allein der Klarstellung.

Tabelle 45: Ergänzende Informationen und Begriffe aus dem Bereich Unternehmensführung

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
<p>Lieferkette: Die Lieferkette umfasst alle Schritte, die nötig sind, damit ein Produkt oder eine Dienstleistung entsteht – von der Rohstoffgewinnung bis zur Lieferung an den Endkunden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorgelagerte Unternehmen: z. B. Lieferanten von Materialien oder Komponenten • Eigene Produktion: die Verarbeitung oder Herstellung im Unternehmen • Nachgelagerte Prozesse: z. B. Transport, Vertrieb und Verkauf 	<p>Verfügt Ihr Unternehmen über verschriftlichte Standards für die Lieferkette?</p> <p>Wenn ja, sind die entsprechenden Bereiche anzugeben, die diese Standards beinhalten oder der Status:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antikorruptionsrichtlinie • Kinderarbeit • Zwangarbeit • Einhaltung der Menschenrechte • Verhaltenskodex (Code of conduct) • Human Rights Due Diligence Process (HRDD-Prozess) • Geldwäsche • Nein, keine Standards vorhanden • Im Aufbau • Sonstige 	<p>KMU-Hinweis: KMU sind selbst oft Teil der Lieferkette. Von KMU wird häufig die Unterfertigung eines „Code of Conduct“ sowie die Weitergabe dessen in der nachgelagerten Lieferkette verlangt.</p>

DATENPUNKT	ERLÄUTERUNG	ANMERKUNG
<p>Compliance bedeutet, dass ein Unternehmen alle gelgenden Gesetze, Vorschriften und internen Regeln einhält.</p> <p>Ziel ist es, rechtmäßiges und verantwortungsvolles Verhalten sicherzustellen – sowohl im Tagesgeschäft als auch bei strategischen Entscheidungen.</p> <p>Ein Hinweisgebersystem bietet einen vertraulichen Meldeweg, über den Mitarbeitende oder Dritte Verstöße oder Missstände im Unternehmen anonym melden können.</p>	<p>Es gibt verschiedene Kontrollsysteme, die helfen Risiken zu erkennen, gesetzliche Vorgaben einzuhalten und Prozesse zu überwachen.</p> <p>Gibt es im Unternehmen definierte Prozesse, Abläufe oder Maßnahmen zur Identifikation und Steuerung von ESG-Risiken?</p> <p>Mögliche Risikobereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Umweltrisiken • Klimabezogene Risiken • Soziale Risiken • Unternehmensrisiken • Lieferkettenrisiken • Finanzielle Risiken (inkl. Steuerrisiken) • Im Aufbau • Nichts dergleichen vorhanden • Sonstige 	<p>KMU-Hinweis:</p> <p>Ab 50 Mitarbeitenden sind Unternehmen zur Einrichtung interner Meldekanäle (Hinweisgebersysteme) verpflichtet.</p> <p>Dies gilt für die Hinweisgebung hinsichtlich (des Verdachts) der Verletzung von Vorschriften u.a. in den Bereichen Öffentliches Auftragswesen, Finanzdienstleistungen, Produktsicherheit, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Lebensmittelsicherheit, Tier- schutz, öffentliche Gesundheit, Verbraucherschutz, Datenschutz und Korruption.</p>

9. ZERTIFIZIERUNGEN AUS DEM NACHHALTIGKEITSBEREICH

Es gibt viele verschiedene, national und international anerkannte Zertifizierungen, Zertifikate und Leitfäden. Zu den bekanntesten zählen:

- ISO 9001 (Qualitätsmanagementsysteme)
- ISO 14001 (Umweltmanagementsystem)
- ISO 26000 (Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung)
- ISO 45001 (Arbeitsschutzmanagementsysteme)
- ISO 50001 (Energiemanagementsysteme)
- ISO 37001 (Antikorruptions-Managementsysteme)
- ISO 37301 (Compliance Management Systeme)
- EMAS (Eco-Management and Audit Scheme = europäisches Umweltmanagementsystem)
- OSHAS 18001 (Occupational Health and Safety Assessment Series; entspricht heute der ISO 45001)
- Europäisches Umweltzeichen (EU Eco Label)
- Carbon Trust Standard (CO₂ Reduktionsstandard)
- Forest Stewardship Council (FSC = nachhaltige Waldwirtschaft)
- MCERTS (Monitoring Certification Scheme = britisches Zertifizierungssystem)
- Blue Planet Friendly
- SA 8000 (Sozialstandards)

TABELLENVERZEICHNIS

<i>Tabelle 1: Unterscheidung CSRD und VSME</i>	20
<i>Tabelle 2: B1 – Grundlagen für die Erstellung</i>	27
<i>Tabelle 3: B2 – Angaben zu Praktiken, Konzepten und zukünftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft</i>	28
<i>Tabelle 4: C1 – Geschäftsmodell, Märkte, Geschäftsbeziehungen und Strategien</i>	29
<i>Tabelle 5: C2 – Beschreibung von Praktiken, Konzepten und zukünftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft</i>	30
<i>Tabelle 6: Gesamtenergieverbrauch und -erzeugung in kWh oder MWh</i>	32
<i>Tabelle 7: Stromverbrauch in kWh oder MWh</i>	33
<i>Tabelle 8: Energieeinsparung</i>	34
<i>Tabelle 9: Brennstoffe</i>	35
<i>Tabelle 10: Treibstoff</i>	36
<i>Tabelle 11: Treibhausgasemissionen</i>	37
<i>Tabelle 12: Scope 1- und Scope 2-Emissionen</i>	38
<i>Tabelle 13: Treibhausgasintensität (THG-Intensität)</i>	40
<i>Tabelle 14: B4 – Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden</i>	41
<i>Tabelle 15: Biodiversität, Flächennutzung</i>	42
<i>Tabelle 16: B6 – Wasser</i>	43
<i>Tabelle 17: Gesamtmenge des anfallenden Abfalls</i>	44
<i>Tabelle 18: Nicht gefährlicher Abfall</i>	45
<i>Tabelle 19: Gefährlicher Abfall</i>	46
<i>Tabelle 20: Gesamtmenge des wiederverwerteten Abfalls (Recyclingquote)</i>	47
<i>Tabelle 21: C3 – Ziele zur Reduzierung von Treibhausgasen und klimabedingter Wandel</i>	48
<i>Tabelle 22: Scope 3-Emissionen</i>	50
<i>Tabelle 23: C4 – Klimabezogene Risiken</i>	52
<i>Tabelle 24: Ergänzende Begrifflichkeiten zu Punkt B3 – Energie und Treibhausgasemissionen</i>	54
<i>Tabelle 25: Ergänzende Informationen zu Punkt B4 – Verschmutzung von Luft-, Wasser und Boden</i>	57
<i>Tabelle 26: Ergänzende Informationen zu Punkt B5 – Wasserverbrauch</i>	58
<i>Tabelle 27: Ergänzende Informationen zu Punkt B7 – Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement</i>	60
<i>Tabelle 29: Geschlechterverhältnis</i>	65
<i>Tabelle 30: Land des Arbeitsvertrages</i>	65
<i>Tabelle 31: Fluktuationsrate der Beschäftigten</i>	66
<i>Tabelle 32: B9 – Beschäftigte: Gesundheit und Sicherheit</i>	67
<i>Tabelle 33: Vergütung</i>	68
<i>Tabelle 34: Tarifverhandlungen</i>	69
<i>Tabelle 35: Schulungen, Fortbildungen, Weiterbildungen</i>	69
<i>Tabelle 36: Geschlechterverhältnis in der Managementebene</i>	70
<i>Tabelle 37: Angaben zu Selbständigen und überlassenen Beschäftigten</i>	71
<i>Tabelle 38: C6 – Zusätzliche Informationen zu den eigenen Beschäftigten – Konzepte und Verfahren zur Einhaltung der Menschenrechte</i>	72
<i>Tabelle 39: C7 – Schwerwiegende negative Vorfälle im Bereich der Menschenrechte</i>	73
<i>Tabelle 40: Ergänzende Begriffe zum Bereich Soziales – Eigene Arbeitskräfte</i>	74
<i>Tabelle 41: B11 – Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung</i>	78
<i>Tabelle 42: EU-Referenzwerte</i>	79
<i>Tabelle 43: Erlöse aus kritischen Sektoren</i>	80
<i>Tabelle 44: C9 – Verhältnis der Geschlechtervielfalt im Leitungs- und/oder Aufsichtsgremium</i>	81
<i>Tabelle 45: Ergänzende Informationen und Begriffe aus dem Bereich Unternehmensführung</i>	82

QUELLENVERZEICHNIS

Abfallbehandlung und Abfallbilanz, WKO,

<https://www.wko.at/abfall/abfallbehandlung-abfallbilanz> (abgerufen am 10.11.2025)

Abfallerzeugung – Gefährliche Abfälle, Unternehmensservice Portal (USP),
Bundeskanzleramt Österreich,

<https://www.usp.gv.at/themen/betrieb-und-umwelt/abfallrecht/weitere-informationen-abfallrecht/abfallerzeugung/gefaehrliche-abfaelle.html> (angerufen am 10.11.2025)

Abfall im Betrieb, WKO,

<https://www.wko.at/abfall/abfall-betrieb> (abgerufen am 10.11.2025)

Abfallverzeichnis, Elektronisches Datenmanagement (EDM), Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK),

https://edm.gv.at/edm_portal/cms.do?get=/portal/informationen/abfallverzeichnis-V2.main
(abgerufen am 10.11.2025)

Abfallwirtschaft im Betrieb, WKO,

<https://www.wko.at/abfall/abfallwirtschaft-betrieb> (abgerufen am 10.11.2025)

Ammoniak, Umweltbundesamt,

<https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/luft/luftschadstoffe/ammoniak>
(abgerufen am 10.11.2025)

Antikorruptionsbestimmungen, WKO,

<https://www.wko.at/unternehmensrecht/antikorruptionsbestimmungen> (abgerufen am 10.11.2025)

Aqueduct Water Risk Atlas, World Resources Institute (WIR),

<https://www.wri.org/applications/aqueduct/water-risk-atlas/> (abgerufen am 10.11.2025)

Aus-, Fort- und Weiterbildung im Arbeitsverhältnis, Das Recht der Arbeit (DRda),
Michael Haider (Wien),

https://www.drda.at/a/406_DRDA_2/Aus--Fort-und-Weiterbildung-im-Arbeitsverhaeltnis
(abgerufen am 10.11.2025)

Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS),

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008253> (abgerufen am 10.11.2025)

Berechnung von Treibhausgas (THG)-Emissionen verschiedener Energieträger, Umweltbundesamt,
<https://secure.umweltbundesamt.at/co2mon/co2mon.html> (abgerufen am 10.11.2025)

Beschäftigte – Untergliederung, Statistik Austria,

<https://www.statistik.at/equestresneu/fb/statatpk2016/hilfe/content/beschg.htm>
(abgerufen am 10.11.2025)

Biodiversität, Umweltbundesamt,

<https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/naturschutz/biologischevielfalt>
(abgerufen am 10.11.2025)

Bodenversiegelung, Umweltbundesamt,
<https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/boden/bodenversiegelung#was-ist-bodenversiegelung> (abgerufen am 10.11.2025)

Bodenschutz, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK),
<https://www.bmluk.gv.at/themen/landwirtschaft/landwirtschaft-in-oesterreich/bodenschutz.html> (abgerufen am 10.11.2025)

Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS),
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002086> (abgerufen am 10.11.2025)

Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz – AktG), Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS),
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002070> (abgerufen am 10.11.2025)

Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS),
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008147> (abgerufen am 10.11.2025)

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973 betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG), Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS),
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008329> (abgerufen am 10.11.2025)

Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS),
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004228> (abgerufen am 10.11.2025)

Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS),
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010295> (abgerufen am 10.11.2025)

Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GlBG), Rechtsinformationsgesetz des Bundes (RIS),
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003395> (abgerufen am 10.11.2025)

Bundesgesetz über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (HinweisgeberInnenschutzgesetz – HSchG), Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS),
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012184> (abgerufen am 10.11.2025)

Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping erlassen wird (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG), Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS),
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009555> (abgerufen am 10.11.2025)

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS),
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296> (abgerufen am 10.11.2025)

Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB), Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS),
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001702> (abgerufen am 10.11.2025)

Büropapier und Druck, Österreichisches Umweltzeichen, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK),
<https://www.umweltzeichen.at/de/produkte/umweltzeichen-papier> (abgerufen am 10.11.2025)

CO₂-Bepreisung, WKO,
<https://www.wko.at/oe/industrie/mineraloelindustrie/co2-bepreisung> (abgerufen am 10.11.2025)

CO₂-Fußabdruck (Carbon Footprint), Umweltbundesamt,
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/oekobilanz/co2-fussabdruck-carbon-footprint#was-ist-der-carbon-footprint> (abgerufen am 10.11.2025)

CSRD: Verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung, WKO,
<https://www.wko.at/nachhaltigkeit/csrdfaq-informationspflicht-nachhaltigkeitsaspekte> (abgerufen am 10.11.2025)

Dashboard gibt detaillierte Einblicke zu Bodenverbrauch und Versiegelung in Österreich, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK),
<https://www.bmluk.gv.at/themen/regionen-raumentwicklung/raumordnung-und-bodenpolitik/soil-walks-dashboard.html> (abgerufen am 10.11.2025)

Deponierung, Deutscher Stahlbau-Verband DSTV e.V.,
<https://dstv.deutscherstahlbau.de/wissen/nachhaltigkeit/nachhaltigkeit-glossar/deponierung> (abgerufen am 10.11.2025)

Der Kollektivvertrag, Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB),
https://www.oegb.at/betriebsraete/werkzeuge/kollektivvertrag?utm_source=chatgpt.com (abgerufen am 10.11.2025)

Eco-Management and Audit Scheme (EMAS), Europäische Kommission,
https://green-forum.ec.europa.eu/emas_en (abgerufen am 10.11.2025)

EMAS „easy“ für Klein- und Mittelbetriebe, Europäische Kommission,
<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/a46da1ae-edee-47aa-b871-d13baa946379> (abgerufen am 10.11.2025)

Emissionen fluorierter Treibhausgase („F-Gase“), Umweltbundesamt,
<https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/treibhausgas-emissionen-in-deutschland/emissionen-fluorierter-treibhausgase-f-gase#rechtsvorschriften> (abgerufen am 10.11.2025)

Empfehlung eines Standards für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung, Europäische Kommission,
https://ec.europa.eu/finance/docs/law/250730-recommendation-vsme_de.pdf
(abgerufen am 13.11.2025)

E-Mobilität Online-Ratgeber, WKO,
<https://ratgeber.wko.at/emobilitaet/> (abgerufen am 10.11.2025)

Energie-Check für Betriebe, WKO,
<https://ratgeber.wko.at/cgi-bin/expertred/enb.cgi?SHOWMODE=1&WIZARD=ENERGIEFFIZIENZ&TRAEGER=DEFAULT&BEREICH=SICHER> (abgerufen am 10.11.2025)

Energiekostenzuschuss 2 – Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft,
https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Content.Node/media/richtlinien/2023_11_10_Richtlinie_Energiekostenzuschuss_II.pdf (abgerufen am 10.11.2025)

Energiemanagement - ISO 50001, International Organization for Standardization (ISO),
<https://www.iso.org/iso-50001-energy-management.html> (abgerufen am 10.11.2025)

Energiemanagementsysteme, Umweltbundesamt,
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/wirtschaft-umwelt/umwelt-energiemanagement/energiemanagementsysteme>
(abgerufen am 10.11.2025)

Erneuerbare Wärmesysteme in Betrieben, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
<https://www.klimaaktiv.at/publikationen/erneuerbare-waermesysteme-in-betrieben>
(abgerufen am 10.11.2025)

ESG Data Hub – Fragebogen für Kleinunternehmen, Österreichische Kontrollbank AG (OeKB),
<https://www.oekb.at/oekb-esg-data-hub.html> (abgerufen am 10.11.2025)

ESG-Omnibus Initiative, WKO,
<https://www.wko.at/oe/information-consulting/entsorgungs-ressourcenmanagement/esg-omnibus-paket> (abgerufen am 10.11.2025)

ESRS S1 OWN WORKFORCE, European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG),
https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/ESRS%20S1%20Delegated-act-2023-5303-annex-1_en.pdf (abgerufen am 10.11.2025)

EU-Entwaldungsverordnung im Handel, WKO,
<https://www.wko.at/bgld/handel/nachhaltigkeit/eu-entwaldungsverordnung-im-handel>
(abgerufen am 10.11.2025)

EU-Umweltstrafrecht 2024, Andrawas Consulting Group (Inh. Sascha Andrawas),
<https://www.andrawas-consulting.com/blog/verschaerfung-des-umweltstrafrechts-in-der-eu-auswirkungen-auf-unternehmen/> (abgerufen am 10.11.2025)

EU-Verordnung über fluorierte Treibhausgase, Umweltbundesamt,
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/fluorierte-treibhausgase-fckw/rechtliche-regelungen/eu-verordnung-ueber-fluorierte-treibhausgase#V02024573>
(abgerufen am 10.11.2025)

Feinstaub – PM10, Umweltbundesamt,
<https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/luft/luftschadstoffe/staub/pm10>
(abgerufen am 10.11.2025)

„fit4energiewende“ Expert:innen zur Umsetzung Ihrer Energiewende, WKO,
<https://www.wko.at/oe/fit4energiewende/umsetzung> (abgerufen am 10.11.2025)

Flüchtige Organische Verbindungen (NMVOC), Umweltbundesamt,
<https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/luft/luftschadstoffe/nmvoc>
(abgerufen am 10.11.2025)

Förder- und Beratungsangebote für mehr unternehmerische Nachhaltigkeit, WKO,
<https://www.wko.at/nachhaltigkeit/foerder-beratungsangebote-unternehmerische-nachhaltigkeit>
(abgerufen am 10.11.2025)

Freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung, WKO,
<https://www.wko.at/nachhaltigkeit/freiwillige-nachhaltigkeitsberichterstattung>
(abgerufen am 10.11.2025)

Freiwillige Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, WKO,
<https://www.wko.at/stmk/information-consulting/unternehmensberatung-buchhaltung-informationstechnologie/freiwillige-standards-zur-nachhaltigkeitsberichterstattung>
(abgerufen am 10.11.2025)

Gefährliche Abfälle, oesterreich.gv.at, Bundeskanzleramt Österreich,
https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_und_wohnen/abfall/gefaehrliche-abfaelle.html
(abgerufen am 10.11.2025)

Gefährliche Abfälle und POP-Abfälle – Begleitscheinerstellung, Unternehmensservice Portal (USP),
Bundeskanzleramt Österreich,
<https://www.usp.gv.at/themen/betrieb-und-umwelt/abfallrecht/weitere-informationen-abfallrecht/abfallerzeugung/gefaehrliche-abfaelle/gefaehrliche-abfaelle-pop-abfaelle-begleitscheinerstellung.html>
(abgerufen am 10.11.2025)

Gefährliche Abfälle – Erzeugung – Registrierung, Unternehmensservice Portal (USP),
Bundeskanzleramt Österreich,
<https://www.usp.gv.at/themen/betrieb-und-umwelt/abfallrecht/weitere-informationen-abfallrecht/abfallerzeugung/gefaehrliche-abfaelle/gefaehrliche-abfaelle-erzeugung-registrierung.html>
(abgerufen am 10.11.2025)

Gesetz vom 6. März 1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz – GmbHG),
Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS),
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001720> (abgerufen am 10.11.2025)

GHG Protocol Scope 2 Guidance, World Resources Institute (WRI) and World Business Council for Sustainable Development (WBCSD),
<https://ghgprotocol.org/scope-2-guidance> (abgerufen am 10.11.2025)

Glossar für nachhaltiges Wirtschaften, WKO,
<https://www.wko.at/nachhaltigkeit/glossar-nachhaltiges-wirtschaften> (abgerufen am 10.11.2025)

Glossar zum Ressourcenschutz, Umweltbundesamt,
<https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/4242.pdf>
(abgerufen am 10.11.2025)

GRI 301 - Materials 2016, Global Sustainability Standards Board (GSSB),
<https://globalreporting.org/pdf.ashx?id=12456&page=1> (abgerufen am 10.11.2025)

GRI 302: Energy Sustainability Reporting Requirements, Lucas Bettle,
<https://www.era-environmental.com/blog/gri-302-energy-sustainability-reporting> (abgerufen am 10.11.2025)

GRI 308 - Umweltbewertung der Lieferanten 2016, Global Sustainability Standards Board (GSSB),
<https://www.globalreporting.org/pdf.ashx?id=15114&page=1> (abgerufen am 10.11.2025)

GRI Sector Program, Global Sustainability Standards Board (GSSB),
<https://www.globalreporting.org/standards/sector-program/> (abgerufen am 10.11.2025)

GRI Standards German Translations, Global Sustainability Standards Board (GSSB),
<https://www.globalreporting.org/how-to-use-the-gri-standards/gri-standards-german-translations/> (abgerufen am 10.11.2025)

Grüner Strom = Umweltzeichen-Strom, Österreichisches Umweltzeichen, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK),
<https://www.umweltzeichen.at/de/produkte/gr%C3%BCne-energie/gr%C3%BCner-strom-umweltzeichen-strom> (abgerufen am 10.11.2025)

Guter Umgang mit Regenwasser – ein Leitfaden für Nachhaltiges Bauen, Umweltbundesamt,
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5324/dokumente/230713_basar_leitfaden_mit_steckbriefen-update_links.pdf (abgerufen am 10.11.2025)

Harmonisierte österreichische direkte und vorgelagerte THG-Emissionsfaktoren, Umweltbundesamt,
<https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0948.pdf>
(abgerufen am 10.11.2025)

ISO 45001 - Occupational Health & Safety, The British Standards Institution,
<https://www.bsigroup.com/en-GB/products-and-services/standards/iso-45001-occupational-health-and-safety/> (abgerufen am 10.11.2025)

Jährlicher Bericht über die Strom- und Gaskennzeichnung, E-Control,
<https://www.e-control.at/publikationen/oeko-energie-und-energie-effizienz/berichte/stromkennzeichnungsbericht> (abgerufen am 10.11.2025)

Klein- und Mittelbetriebe in Österreich, WKO,
<https://www.wko.at/zahlen-daten-fakten/kmu-definition> (abgerufen am 10.11.2025)

Klimabilanz, OÖ Energiesparverband,
<https://tool.klimabilanz-esv.at/login> (abgerufen am 10.11.2025)

Klimaportal, WKO,
<https://wk.esg-portal.at/> (abgerufen am 10.11.2025)

Klimaziele konkret, Österreichs E-Wirtschaft,
<https://oesterreichsenergie.at/fakten/unser-stromsystem-erklaert/klimaziele>
(abgerufen am 10.11.2025)

Kohlenmonoxid (CO), Umweltbundesamt,
<https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/luft/luftschadstoffe/co> (abgerufen am 10.11.2025)

Kreislaufwirtschaft, WKO,
https://www.wko.at/nachhaltigkeit/kreislaufwirtschaft-ressourcen-abfallmanagement#9_r_strategien
(abgerufen am 10.11.2025)

Labels, Zertifizierungen und Managementsysteme zu Nachhaltigkeit, WKO,
<https://www.wko.at/nachhaltigkeit/labels-zertifikate-guetesiegel> (abgerufen am 10.11.2025)

Lebenszyklusanalyse (LCA Life cycle assessment), TÜV Austria,
<https://www.tuv.at/lebenszyklusanalyse-lca-life-cycle-assessment/> (abgerufen am 10.11.2025)

Life Cycle Assessment (LCA), Europäische Kommission,
<https://eplca.jrc.ec.europa.eu/lifecycleassessment.html> (abgerufen am 10.11.2025)

Luftschadstoffe, RP-Energie-Lexikon,
<https://www.energie-lexikon.info/luftschadstoffe.html> (abgerufen am 10.11.2025)

Maßnahmen - Luftschadstoffe, Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur,
<https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/luft/daten-luft/luft-massnahmen>
(abgerufen am 10.11.2025)

MCERTS, CSA-Group,
https://www.csagroup.org/en-gb/services/mcerts/?srsltid=AfmB0oqYPUiASRBDR0zJfCkC04gph-4qg8p0407A91yliqU1XBYWTJc_E (abgerufen am 10.11.2025)

Merkblatt zur Ermittlung des Gesamtendenergieverbrauchs, deutsches Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle,
https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ea_ermittlung_gesamtenergieverbrauch.html (abgerufen am 10.11.2025)

Mindestlohn: Bewährte Praxis, keine Experimente, WKO,
<https://www.wko.at/oe/news/position-mindestlohn> (abgerufen am 10.11.2025)

NACE Rev. 2 – Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der
Europäischen Gemeinschaft, Eurostat,
<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/3859598/5902453/KS-RA-07-015-DE.PDF>
(abgerufen am 10.11.2025)

Nachhaltigkeit als Chance wahrnehmen, WKO,
<https://www.wko.at/nachhaltigkeit/grundlagen-nachhaltigkeit-unternehmen>
(abgerufen am 10.11.2025)

Nachhaltigkeitsdaten im Fokus: FAQ Scope 3 Emissionen, WKO,
<https://www.wko.at/oe/information-consulting/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitsdaten-im-fokus-faq-scope-3-emissionen> (abgerufen am 10.11.2025)

Neuer Erlass zur Anerkennung intergeschlechtlicher Menschen, Gleichbehandlungsanwaltschaft,
<https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/aktuelles-und-services/aktuelle-informationen/Neuer-Erlass-zur-Anerkennung-intergeschlechtlicher-Menschen.html> (abgerufen am 10.11.2025)

ÖNACE - Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten, WKO,
<https://www.wko.at/zahlen-daten-fakten/oenace> (abgerufen am 10.11.2025)

ÖNORM EN ISO 14040:2006, Austrian Standards International (ASI),
<https://www.austrian-standards.at/de/shop/onorm-en-iso-14040-2006-10-01~p1521454>
(abgerufen am 10.11.2025)

Ozonabbauende Stoffe, Umweltbundesamt,
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/fluorierte-treibhausgase-fckw/rechtliche-regelungen/regelungen-zu-ozonabbauenden-stoffen#ozonabbauende-stoffe>
(abgerufen am 10.11.2025)

Persistente Organische Schadstoffe (POP), Umweltbundesamt,
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/fluesse/zustand/persistente-organische-schadstoffe-pop> (abgerufen am 10.11.2025)

Primärenergie, Vattenfall,
<https://www.vattenfall.de/glossar/primaerenergie> (abgerufen am 10.11.2025)

Qualität & Quantität von Grundwasser in Europa, Umweltbundesamt,
<https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/dp116.pdf> (abgerufen am 10.11.2025)

Regenwassernutzung, ewuaqua - iWater Wassertechnik GmbH & Co. KG,
<https://www.ewu-aqua.de/dezentrales-wassermanagement/regenwassernutzung>
(abgerufen am 10.11.2025)

Regionalprogramme 2024-2025, Klima- und Energiefonds,
<https://www.klimafonds.gv.at/foerderung/regionalprogramme-2025/> (abgerufen am 10.11.2025)

Rezyklate, Umweltbundesamt,
https://sns.uba.de/umthes/de/concepts/_00020537.html (abgerufen am 10.11.2025)

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie), EUR-Lex,
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32008L0098> (abgerufen am 10.11.2025)

Richtlinie (EU) 2022/2381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern unter den Direktoren börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen, EUR Lex,
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32022L2381> (abgerufen am 10.11.2025)

Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen, EUR Lex,
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32023L0970> (abgerufen am 10.11.2025)

Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG, EUR Lex,
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32024L1203> (abgerufen am 10.11.2025)

Risiken und Anpassungspotential, Umweltbundesamt,
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/folgen-des-klimawandels/risiken-anpassungspotential> (abgerufen am 10.11.2025)

SA8000 Standard, Social Accountability International (SAI),
<https://sa-intl.org/programs/sa8000/> (abgerufen am 10.11.2025)

Schutzgebiete, Umweltbundesamt,
<https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/naturschutz/schutzgebiete>
(abgerufen am 10.11.2025)

Schwefeloxid, Umweltbundesamt,
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/luftschadstoffe-im-ueberblick/schwefeldioxid>
(abgerufen am 10.11.2025)

Schwermetalle, Umweltbundesamt,
<https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/luft/luftschadstoffe/schwermetalle>
(abgerufen am 10.11.2025)

Scope 2-Emissionen Definition, ClimatePartner GmbH,
<https://www.climatepartner.com/de/wissen/glossar/scope-2-emissionen>
(abgerufen am 10.11.2025)

Standards, International Organization for Standardization (ISO),
<https://www.iso.org/standards.html> (abgerufen am 10.11.2025)

Stickstoffoxide, Umweltbundesamt,
<https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/luft/luftschadstoffe/stickstoffoxide>
(abgerufen am 10.11.2025)

Strategisch die Energieeffizienz steigern, Tengelmann Energie GmbH,
https://www.tengelmann-energie.com/leistungen/energieberatung/energiemanagementsystem/?utm_source=chatgpt.com (abgerufen am 10.11.2025)

Stufe 3: Klimastrategie im Handel erstellen, WKO,
<https://www.wko.at/oe/handel/nachhaltigkeit/klimastrategie-im-handel-erstellen>
(abgerufen am 10.11.2025)

Technical Guidance for Calculating Scope 3 Emissions, World Resources Institute (WRI) and World Business Council for Sustainable Development (WBCSD),
<https://ghgprotocol.org/scope-3-calculation-guidance-2> (abgerufen am 10.11.2025)

Technologieschwerpunkt Abwärmenutzung, klimaaktiv,
<https://www.klimaaktiv.at/unternehmen/prozesse/produktion/abwaermenutzung>
(abgerufen am 10.11.2025)

Technologieschwerpunkte Messen von Energieeinsparungen, klimaaktiv,
<https://www.klimaaktiv.at/unternehmen/prozesse/produktion/messen-und-verifizieren>
(abgerufen am 10.11.2025)

Terms defined in the ESRS, European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG),
<https://xbrl.efrag.org/e-esrs/esrs-set1-2023.html#d1e740-255-1-table> (abgerufen am 10.11.2025)

The global standards for sustainability impacts - GRI Standards,
Global Sustainability Standards Board (GSSB),
<https://www.globalreporting.org/standards/> (abgerufen am 10.11.2025)

Umweltleistungsindikatoren nach EMAS III, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft,
<https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/klima-und-umwelt/handbuch-umweltleistungsindikatoren.html> (abgerufen am 10.11.2025)

Umweltmanagementsystemnorm – ISO 14001:2015,
International Organization for Standardization (ISO),
<https://www.iso.org/standard/60857.html> (abgerufen am 10.11.2025)

Umweltmanagement, ISO 14001, EMAS, WKO,
<https://www.wko.at/umwelt/umweltmanagement> (abgerufen am 10.11.2025)

Umwelt nachhaltig nutzen, Effizienz steigern – EMAS, das Gütesiegel der EU,
Europäische Kommission,
<https://www.emas.de/was-ist-emas> (abgerufen am 10.11.2025)

Umwelt- und Energiemanagement, Umweltbundesamt,
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/wirtschaft-umwelt/umwelt-energie-management/emas#wozu-dient-ein-umwelt-und-energiemanagement> (abgerufen am 10.11.2025)

Umweltvorteile von Recyclingpapier, Blauer Engel, RAL gGmbH,
<https://www.blauer-engel.de/de/aktionen/schulstart-mit-blauen-engel/umweltvorteile-von-recyclingpapier> (abgerufen am 10.11.2025)

Unselbständig Beschäftigte, Statistik Austria,
<https://www.statistik.at/equestresneu/fb/statatpk2016/hilfe/content/usbg.htm>
(abgerufen am 10.11.2025)

Upcycling: Definition, Materialien & Ideen, Umweltmission gUG i.G.,
<https://umweltmission.de/wissen/upcycling/> (abgerufen am 10.11.2025)

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung 2020),
Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS),
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011285> (abgerufen am 10.11.2025)

Verordnung (EU) 2023/1115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (EU-Entwaldungsverordnung), EUR Lex,
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R1115>
(abgerufen am 10.11.2025)

Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014, EUR-Lex,
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R0573> (abgerufen am 10.11.2025)

Verpflichtungen von Abfallerzeugern in Zusammenhang mit der Deponieverordnung 2008, WKO,
<https://www.wko.at/abfall/deponieverordnung-verpflichtungen-abfallerzeuger>
(abgerufen am 10.11.2025)

Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs (VSME),
European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG),
<https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/VSME%20Standard.pdf>
(abgerufen am 10.11.2025)

Was ist eine Recyclingquote?, der Wertstoffblog, INTERENA GmbH,
<https://wertstoffblog.de/2015/07/09/was-ist-eine-recyclingquote/> (abgerufen am 10.11.2025)

Was versteht man unter Feinstaub?,
Bayrisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,
<https://www.stmuv.bayern.de/themen/luftreinhaltung/verunreinigungen/feinstaub/index.htm>
(abgerufen am 10.11.2025)

Wassernutzung – Genehmigungsverfahren, WKO,
<https://www.wko.at/umwelt/wassernutzung> (abgerufen am 10.11.2025)

Wasserrecht-Einführung, WKO,
<https://www.wko.at/umwelt/wasserecht-einfuehrung> (abgerufen am 10.11.2025)

Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG. 1959, Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS),
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010290> (abgerufen am 10.11.2025)

Wasserversorgung und Wasserverbrauch in Österreich, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft,
<https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/nutzung-wasser/wasserversorgung/versorgung.html>
(abgerufen am 10.11.2025)

Wasserwiederverwendung, Umweltbundesamt,
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/wasser-bewirtschaften/wasserwiederverwendung#nutzung-aufbereiteten-wassers-zur-ressourcenschonung-in-der-europaischen-union>
(abgerufen am 10.11.2025)

WWF Risk Filter Suite, WWF,
<https://riskfilter.org> (abgerufen am 10.11.2025)

Zum Umgang mit Anfragen zu Emissionen mit Verweis auf die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), WKO,
<https://www.wko.at/oe/handel/nachhaltigkeit/umgang-mit-anfragen-corporate-sustainability-reporting-directive> (abgerufen am 10.11.2025)

HILFSMITTEL

Im Rahmen der Erstellung dieses Handbuchs wurde Microsoft Copilot Business als unterstützendes KI-Tool verwendet. Die Nutzung von Copilot diente zur:

- Unterstützung bei der Strukturierung und Formulierung von Textinhalten
- Erstellung von Alternativtexten für Abbildungen zur Unterstützung der Barrierefreiheit

Copilot wurde ausschließlich als Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung und Qualitätssicherung eingesetzt.

